

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN

HANS MARTIN SCHALLER

28. Jahrgang

1972

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Zur Geschichte Ottos des Großen

Von

Hartmut Hoffmann

„Die Sprache ist immer eines jeden Volkes größtes, dauerndstes, mannigfaltigstes Monument; um nur Rom zu nennen, wer dem Ennius und dem Horaz, dem Petronius und dem Papinian nicht nachzuempfinden vermag, der wird ewig von Roms Geschicken reden, wie der Blinde von der Farbe.“

Th. Mommsen, Rektoratsrede 1874

Inhalt: I. Die Thronfolge von 936 S. 42. 1. *rex* S. 43. 2. *olim* S. 45. 3. *cognatio* S. 58. — II. *imperialis* S. 66.

I. Die Thronfolge von 936

Während die frühere Forschung dazu neigte, die Entstehung des Deutschen Reiches als einen langsamen Prozeß zu betrachten, der erst von Otto dem Großen erfolgreich zum Abschluß gebracht wurde, hat neuerdings Karl Schmid in einem Aufsatz über „Die Thronfolge Ottos des Großen“¹⁾ die Akzente etwas anders gesetzt: die Herrschaft sei von Heinrich I. auf seinen Sohn viel glatter übergegangen, als man bisher angenommen habe; Otto sei bereits 929 rechtsverbindlich zum Thronfolger bestimmt worden und habe selber unmittelbar nach dem Tod des Vaters in einer Urkunde den Standpunkt vertreten, daß sich die Königswürde in seiner Familie vererbe. Diese beachtlichen Ergebnisse gewinnt Schmid aus einem Reichenauer Gedenkbucheintrag von 929/30, aus bislang anders verstandenen Nachrichten Widukinds von Corvey und aus der genannten Urkunde (DO I 1 für Quedlinburg). Das neue Geschichtsbild, das jetzt aus den genannten Quellen hervorzugehen scheint, hat zu einer Revision unserer Vorstellungen von der Frühzeit des Deutschen Reiches geführt: wir erblicken nicht mehr ein von Auflösung bedrohtes

¹⁾ ZRG Germ. 81 (1964) S. 80—163; jetzt auch in: E. Hlawitschka, Königswahl und Thronfolge in ottonisch-frühdeutscher Zeit (1971) S. 417—505. Dazu einschränkend P. E. Schramm, Kaiser, Könige und Päpste 3 (1969) S. 34—39; ferner H. Jakobs, Zum Thronfolgerecht der Ottonen, in: Hlawitschka, op. cit. S. 509—528.

Staatsgebilde, welches von einer energischen Hand nur mühsam zusammengehalten wurde, sondern auf die schwache und wenig wirksame Regierung Konrads I. folgte ziemlich bald die Konsolidierung unter dem sächsischen König. Wie stark muß Heinrichs I. Stellung gewesen sein, wenn er schon vor dem Ungarnsieg von Riade die Autorität besaß, dem Sohn die Krone zu sichern! Aber sehen wir uns die Quellen etwas genauer an.

1. rex

Am 16. September 929 bestellte König Heinrich I. sein Haus: *placuit etiam nobis domum nostram deo opitulante ordinaliter disponere* — so heißt es in einer Urkunde, mit der er seiner Gemahlin Mathilde ein Wittum zuwies (DH I 20). Von weiteren Vorkehrungen für die überlebenden Familienmitglieder ist nichts bekannt. Allerdings waren Verhandlungen im Gang über Ottos Verheiratung mit der englischen Königstochter Edgitha, — wenn die Hochzeit nicht sogar schon zu dieser Zeit gefeiert wurde²⁾. Daraus allein läßt sich nichts weiter schließen. Angelsächsische Prinzessinnen wurden auch sonst auf den Kontinent verheiratet, und der Gemahl mußte nicht immer ein König sein. So hatte eine Tochter Alfreds des Großen den Grafen Balduin II. von Flandern und eine Schwester der Edgitha Herzog Hugo den Großen von Franzien ge-

²⁾ K. Schmid, Neue Quellen zum Verständnis des Adels im 10. Jahrhundert, ZGORh 108, NF. 69 (1960) S. 185—203, möchte Ottos Hochzeit entgegen dem ausdrücklichen Zeugnis der wichtigsten Quellen ins Frühjahr 930 verlegen; vgl. auch d e n s., ZRG Germ. 81, 118 f. Zu diesem Ansatz gelangt Schmid vor allem deshalb, weil eine angelsächsische Gesandtschaft sich im Oktober 929 in St. Gallen (und auf der Reichenau) in eine Gebetsverbrüderung aufnehmen ließ, bei der zwar der angelsächsische König Athelstan, nicht aber Edgitha berücksichtigt wurde. Schmid folgert daraus, daß die Verhandlungen über die Eheschließung damals noch in der Schwebe waren; wäre die Hochzeit schon gefeiert worden, so hätte auch die Neuvermählte in jenen Einträgen erwähnt werden müssen. Dieser Schluß ist jedoch nicht zwingend, da Athelstans andere Geschwister ebenfalls nicht eingetragen wurden und Edgitha, wenn sie bereits verheiratet war, von den Angelsachsen nicht mehr „versorgt“ zu werden brauchte, sondern dies den Liudolfingern überlassen werden konnte. Schmid stützt sich also nur auf ein schwaches *argumentum e silentio*, das gegenüber den anderen Quellen, die für 929 sprechen, kein richtiges Gewicht hat: G. W a i t z, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter König Heinrich I. (Neudr. 1963) S. 133. Ferner soll Liudolf beim Tod seiner Mutter Edgitha im Januar 946 bereits 16 Jahre alt gewesen sein: Widukind von Corvey, *Res gestae Saxonicae* III 1, ed. P. Hirsch/H.-E. Lohmann, MGH Scr. rer. Germ. (1935) S. 104; R. Köpke/E. Dümmler, Kaiser Otto der Große (Neudr. 1962) S. 12, 146. Hätte nun die Hochzeit zwischen Edgitha und Otto erst im Frühling 930 stattgefunden, so wäre Liudolf erst Ende 930 geboren worden und demnach im Januar 946 erst gerade 15 Jahre alt gewesen.

ehelicht³⁾. Wenn also Athelstan seine Schwester Edgitha dem deutschen Königssohn gab, darf man dahinter nicht als Vorbedingung vermuten, daß Zusicherungen über Ottos Thronfolge gemacht worden seien. Wäre es Heinrich I. nicht gelungen, dem Sohn die Herrschaft über das regnum Francorum et Saxonum zu sichern, so wäre dieser als Herzog der Sachsen immer noch ein begehrenswerter Schwager gewesen. Trotzdem — so meint Schmid — habe Heinrich I. bereits damals daran gedacht, den ältesten Sohn der Mathilde zum Thronerben zu machen: der Beweis dafür scheint der oben erwähnte Gedenkbucheintrag zu sein. Wohl um das Jahr 929 wurde nämlich die sächsische Königsfamilie ins Gedenkbuch der Abtei Reichenau aufgenommen, und Otto trägt hier den ungebührlichen Titel eines *rex*⁴⁾. Schmid hat aus der auffallenden Formulierung den Schluß gezogen, daß Heinrich I. um diese Zeit seinen Sohn „rechtswirksam zum Thronfolger bestimmt“ habe. Aber darf man wirklich so weit gehen?

Zweifellos verdiente Otto — ganz gleich ob die Designation erfolgt war oder nicht — auch als förmlich anerkannter Thronerbe im offiziellen Sprachgebrauch noch nicht den Königstitel. Wenn die Mönche der Reichenau ihn trotzdem damit auszeichneten, so war das ihre Privatsache. Gewiß galt Otto weithin als Anwärter auf die Nachfolge und wurde vielleicht schon damals von seinem Vater dafür in Aussicht genommen. Spekulationen dieser Art mögen längst im Umlauf gewesen sein. Hierzu bedurfte es nicht einmal einer besonderen Willenserklärung des regierenden Königs; denn die Tendenz zur Vererbung der Krone war in jenen Jahrhunderten nur zu natürlich. Daher hat man Königsöhnen in nichtamtlichen Aufzeichnungen den Herrschertitel oft genug vor der Zeit gegeben⁵⁾; und man fühlte sich vermutlich um so mehr dazu

³⁾ A. Campbell, *The Chronicle of Aethelweard* (1962) S. XIX f. und 2; Ph. Lauer, *Les Annales de Flodoard* (1905) S. 36 ad a. 926; L. Vanderkindere, *La formation territoriale des principautés belges au moyen âge* 1 (1902) S. 285 f.; R. L. Poole, *Studies in Chronology and History* (1934) S. 115—122.

⁴⁾ MGH *Libr. confr.* S. 227; dazu Schmid, *ZGORh* 108, 186 ff. mit Taf. II. Ob der Eintrag die Anwesenheit Heinrichs I. voraussetzt, möchte ich dahingestellt sein lassen.

⁵⁾ W. Kienast, *Der Herzogstitel in Frankreich und Deutschland* (9. bis 12. Jahrhundert) (1968) S. 336 f., 359 f., 438 f. Allgemein zur Frage des Titels im Mittelalter s. B. Simson, *Jahrbücher des Fränkischen Reichs unter Ludwig dem Frommen* 1 (1969) S. 146 Anm. 4; M. Bloch, *Mélanges historiques* 1 (1963) S. 142 Anm. 4; ferner W. Holtzmann, *Maximilla regina, soror Rogerii regis*, *DA* 19 (1963) S. 155 Anm. 21, vgl. auch S. 167 Anm. 64; W. H. Rudt Collenberg, *Maximilla et Mathilda reginae*, Sonderdruck

berechtigt, wenn auch in der Volkssprache (wie im Mittelhochdeutschen) das entsprechende Wort nicht nur den König, sondern ebenso seine Angehörigen meinen konnte⁶⁾. Die Erforscher der Gedenkbücher haben selber mehrere einschlägige Belege für den eigentlich unangemessenen, inoffiziellen Titelgebrauch beigebracht. So werden die Söhne Ludwigs des Deutschen wohl schon 861 im Liber memorialis von Remiremont als *rex* bezeichnet⁷⁾, und etwa im gleichen Jahrzehnt, anscheinend spätestens 872, wird ebendort Karl der Dicke ein weiteres Mal als *Karolus rex* eingetragen, obwohl sein Vater doch noch die Regierung führte⁸⁾. Die Mönche neigten zur Verehrung der herrschenden Familie, die ihnen Wohltaten erwies; der verfrühte Titel für den vermutlichen Thronerben kam ihnen daher leicht in die Feder; und insofern nimmt es nicht wunder und berechtigt zu keinen weiteren Schlüssen, wenn Otto auf der Reichenau schon 929 *rex* genannt wurde.

2. olim

Jene Aufnahme ins Klostergebet ist freilich nicht das einzige Argument, mit dem Schmid seine These von Ottos Designation im Jahre 929

aus: Annali della Facoltà di Magistero dell'Università di Palermo 1969, S. 5—48; F. Kern, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter (21954) S. 15 mit Anm. 31 f.

⁶⁾ M. Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch 1 (1872) Sp. 1774 s. v. künic. — Es ist allerdings zu bemerken, daß nur Otto, nicht aber seine gleichzeitig eingeschriebenen Brüder Heinrich und Brun in dem Reichenauer Eintrag *rex* genannt werden. Das könnte dafür sprechen, daß Otto in den Augen der Mönche am ehesten als Thronfolger in Frage kam.

⁷⁾ K. Schmid, Ein karolingischer Königseintrag im Gedenkbuch von Remiremont, Frühma. Studien 2 (1968) S. 96—134, bes. 126 f.; Liber memorialis von Remiremont fol. 43r, ed. E. Hlawitschka / K. Schmid / G. Tellenbach, MGH Libri memoriales 1 (1970) S. 93, 198.

⁸⁾ G. Tellenbach, Liturgische Gedenkbücher als historische Quellen, in: Mél. E. Tisserant 5 (Studi e Testi 235, 1964) S. 389—399, bes. 396 mit Abb. 1; Liber memorialis von Remiremont fol. 9r, ed. Hlawitschka / Schmid / Tellenbach S. 15, 181. Die zeitliche Einordnung des Eintrags beruht darauf, daß der hinter dem „König Karl“ genannte „Grimolt“ mit dem 872 gestorbenen Abt von St. Gallen identifiziert wird. Das ist einigermaßen wahrscheinlich, da ein anderer Grimoald aus Karls des Dicken nächster Umgebung nicht bekannt ist. Als terminus post quem nimmt Tellenbach Ludwigs des Deutschen Erbfolgeordnung von 865 (und damit die „Designation“ Karls des Dicken zum zukünftigen *rex*) an. Doch wie das Beispiel von 861 zeigt, dürfte das kein hinreichendes Argument sein. — S. auch G. Tellenbach, Der Liber Memorialis von Remiremont, DA 25 (1969) S. 105 ff. Zu einem ähnlichen Problem vgl. H. Keller, Kloster Einsiedeln im ottonischen Schwaben (1964) S. 40 ff., wenngleich die Datierung des dort behandelten Eintrags in dem Gedenkbuch von Pfäfers auf die Zeit vor dem Tod Herzog Hermanns von Schwaben am 10. Dezember 949 vielleicht nicht über jeden Zweifel erhaben ist.

zu beweisen versucht. Er stützt sich außerdem auf Widukind von Corvey. Dieser beginnt das zweite Buch seiner *Res gestae Saxonicae* mit dem Satz: *Defuncto itaque patre patriae et regum maximo optimo Heinrico omnis populus Francorum atque Saxonum iam olim designatum regem a patre, filium eius Oddonem, elegit sibi in principem*⁹⁾. Die Designation Ottos des Großen, von der hier die Rede ist, hatte man bisher mit der letztwilligen Verfügung gleichgesetzt, die Heinrich I. 936 kurz vor seinem Tod getroffen hat und die Widukind selber im unmittelbar vorausgehenden Kapitel, dem letzten des ersten Buches, erwähnt¹⁰⁾. Schmid will das nicht gelten lassen. Er verweist auf einen anderen, ganz ähnlich lautenden Bericht in den *Res gestae Saxonicae*, der ihm zum Anlaß einer neuen Deutung geworden ist. Widukind beschreibt nämlich den Regierungsantritt Ottos II. im Mai 973 mit den folgenden Worten: *Mane autem iam facto, licet iam olim unctus esset in regem et a beato apostolico designatus in imperatorem, spei unice totius ecclesiae, imperatoris filio, ut initio certatim manus dabant, fidem pollicentes et operam suam contra omnes adversarios sacramentis militaribus confirmantes*¹¹⁾. Der Sohn Ottos des Großen war schon 961 zum König und 967 zum Kaiser gekrönt worden. Infolgedessen übersetzt Schmid, wie andere vor ihm, die beiden Wörter *iam olim* an der vorliegenden Stelle mit „schon längst“; und da man „Widukind nicht einen sprachlichen Widerspruch unterstellen“ dürfe¹²⁾, müsse man annehmen, daß er in seinem Bericht zum Jahr 936 gleichfalls auf eine „schon längst“ (und nicht bloß „schon vorher“) erfolgte Designation Bezug genommen habe. Wenn aber zu 936 von einer „schon längst“ erfolgten Designation geredet werde, so führe das auf jene Ereignisse von 929, die oben bereits behandelt worden sind.

Es bleibe dahingestellt, ob man Widukind nicht — wie Schmid es ausdrückt — einen „sprachlichen Widerspruch unterstellen“ darf, d. h.

⁹⁾ II 1, ed. H.-E. Lohmann/P. Hirsch, MGH Scr. rer. Germ. (1935) S. 63; vgl. kurz danach ebd. S. 65: *adduco vobis a Deo electum et a domino rerum Heinrico olim designatum, nunc vero a cunctis principibus regem factum Oddonem*.

¹⁰⁾ I 41, ed. Lohmann/Hirsch S. 60; vgl. Waitz, Jahrbücher S. 172 f. Jakobs (wie o. Anm. 1) S. 525 schreibt im Hinblick auf 919: „Heinrich hat die ‚fränkische‘ Lösung mit der Auflage akzeptiert, über den einen designierten Sohn hinaus niemand zum Franken machen zu können“. Soweit ich sehe, ist eine derartige Absprache zwischen Heinrich I. und seinen Wählern zu 919 nicht in den Quellen belegt.

¹¹⁾ III 76, ed. Lohmann/Hirsch S. 153.

¹²⁾ ZRG Germ. 81, 100.

ob man ihm nicht zutrauen darf, daß er *iam olim* einmal in dieser, ein andermal in jener Bedeutung verwendete. Unbewiesen ist jedenfalls Schmid's Voraussetzung, daß in der Schilderung des Herrschaftsantritts Ottos II. die beiden Vokabeln den Sinn von „schon längst“ (und nicht einfach von „schon vorher“, „schon früher“) haben müßten. Steht nicht hinter dieser Annahme einzig und allein unser Schullatein, das uns gelehrt hat, *olim* sei mit „einst“ zu verdeutschen? Da wäre doch noch zu fragen, welchen Sinn das Wort im Mittelalter gehabt hat.

Ein gutes, um nicht zu sagen: berühmtes Beispiel, an dem sich die mittelalterliche Bedeutung von *olim* ablesen läßt, bietet die Kontroverse über die „Umfunktionierung“ des 4. Kreuzzugs. Nachdem man schon viele Jahrzehnte darüber gestritten hatte, wer eigentlich die Änderung der Reiseroute und den Angriff auf Konstantinopel veranlaßt hatte, schrieb Henri Grégoire einen Aufsatz mit dem umständlichen, aber auch bezeichnenden Titel „The Question of the Diversion of the Fourth Crusade, or, An Old Controversy Solved by a Latin Adverb“¹³). Sein Ziel war es, einen neuen Beweis für die sogenannte Intrigentheorie, oder genauer: für eine bestimmte Version dieser Theorie zu liefern. Sie besagt, daß der byzantinische Thronprätendent Alexios (IV.) im Sommer 1201 aus dem Osten ins Abendland geflohen sei und hier, noch ehe das Orientunternehmen in Gang gekommen war, seinen Schwager Philipp von Schwaben und mehr noch Bonifaz von Montferrat, den Führer der Kreuzfahrer, dazu überredet habe, ihn mit Waffengewalt an den Bosphorus zurückzuführen. Diese These war schon vor Grégoire vertreten worden, aber auf Ablehnung gestoßen, weil zwei von den Hauptquellen, Niketas Choniates und Villehardouin, die Ankunft des Alexios in Italien erst zu 1202 zu bezeugen schienen¹⁴). Grégoire machte dagegen geltend, daß die Erzählung des Griechen auch eine andere Deutung zulasse, nämlich auf das Jahr 1201 zu beziehen sei und Villehardouin sich geirrt haben müsse, da mehrere zeitgenössische Autoren ihm widersprächen¹⁵). In der Tat läßt Robert de Clari

¹³) Byzantion 15 (1940/1) S. 158—166. Bloß am Rande sei bemerkt, daß, wie das Folgende ergeben wird, die „alte Kontroverse“ gerade nicht mit Hilfe des „lateinischen Adverbs“ (sondern nur durch anderweitige Erwägungen) zu lösen ist.

¹⁴) Diese Meinung war vor allem von E. F a r a l, Geoffroy de Villehardouin. La question de sa sincérité, Rev. hist. 177 (1936) S. 530—582, bes. 548 ff., vertreten worden.

¹⁵) S. jetzt auch J. M. A. B e e r, Villehardouin. Epic historian (1968) S. 7—9.

in seinem Geschichtswerk keinen Zweifel, daß Alexios schon Weihnachten 1201 im Abendland war¹⁶⁾.

Ebenso ist in der oberitalienischen Chronistik überliefert, daß der Prinz 1201 „aus dem Kerker befreit“ wurde¹⁷⁾. Und die Kölner Königschronik berichtet unter dem Jahr 1201 zuerst von der Weihe und Romreise Erzbischof Siegfrieds von Mainz, und darauf folgt der Satz: *Per idem tempus Alexius ... de Grecia fugiens venit in Alemanniam ad Philippum regem sororium suum*¹⁸⁾. Siegfried wurde, wie wir aus anderer Quelle wissen, am 30. September 1201 geweiht¹⁹⁾ und holte sich anschließend vom Papst das Pallium. Es ist zuzugeben, daß der kölnische Bericht nicht sehr präzise ist, aber jedenfalls wird des Alexios Ankunft im Westen auch hier lange vor dem Sommer 1202 angesetzt. Zum gleichen Ergebnis führen die Gesta Innocentii III. In dieser Quelle werden die Vorbereitungen zum 4. Kreuzzug geschildert, darunter auch die Wahl des Markgrafen von Montferrat zum Führer des Unternehmens. Von ihm heißt es sodann: *Ipse vero de Francia per Alemanniam transitum fecit; ubi cum Philippo duce Sueviae, qui se regem gerebat, dicebatur habuisse tractatum, ut Alexium, sororium suum, filium videlicet Isachii quondam Constantinopolitani imperatoris, cuius sororem ipse Philippus duxerat in uxorem, ac se de captivitatis ergastulo fugientem reduci faceret ad Constantinopolim ab exercitu Christiano ad obtinendum imperium Romaniae. De quo, cum idem marchio ad summum pontificem accessisset, coepit agere a remotis; sed*

¹⁶⁾ Robert de Clari, La conquête de Constantinople c. XVII, ed. Ph. Lauer (1924) S. 16: *Adont se leva li marchis [= Bonifaz von Montferrat], si dist: „Seigneur, je fui antan au Noel en Alemaingne, a le court mon seigneur l'empereour. Illuecques si vi un vaslet qui estoit freres a le femme l'empereur d'Alemaingne. Chus vaslés si fu fix l'empereur Kyrsac de Coustantinoble“.*

¹⁷⁾ Cronica fratris Salimbene de Adam, MGH SS 32, 23 ad a. 1201: *In quo conflictu* [scil. in der Auseinandersetzung zwischen Alexios III. und dem Usurpator Johannes in Byzanz] *puer Ysachii filius [= Alexios (IV.)] e carcere liberatur* (nach älterer Vorlage).

¹⁸⁾ Chronica regia Coloniensis, ed. G. Waitz, MGH Scr. rer. Germ. (1880) S. 198 f. In der Sekundärliteratur — so noch E. H. McNeal / R. L. Wolff, The Fourth Crusade, in: A History of the Crusades, ed. K. M. Setton 2 (1962) S. 172 Anm. 49 — geistert die Vorstellung, mit dem hier genannten Erzbischof Siegfried könne vielleicht auch der von Magdeburg gemeint sein. Diese ganz abwegige Vermutung geht auf F. Cerrone, Il papa ed i Veneziani nella quarta crociata, Archivio veneto 36 (1888) S. 288 f. zurück, der aber offenbar nur aus Versehen einmal „Magdeburgo“ statt „Magonza“ geschrieben hat!

¹⁹⁾ Annales s. Gereonis Coloniensis, ed. Waitz (wie vorige Anm.) S. 303.

*cum intellexisset ipsius animum ad hoc non esse directum, expeditis negotiis ad crucis officium pertinentibus ad propria remeavit*²⁰⁾.

Zunächst wird also das bestätigt, was wir schon von Robert de Clari erfahren haben, nämlich daß Bonifaz mit Philipp von Schwaben die Rückführung des Alexios erörtert habe. Später soll er nach Rom gekommen sein und dort mit Innozenz III. dasselbe Thema beredet haben. Dieses römische Gespräch läßt sich ziemlich genau in die erste Hälfte des März 1202 datieren, da der Papst am 26. März 1202 den Besuch des Markgrafen in einem Brief an den französischen König erwähnte²¹⁾.

Wenn nun die Unterredung in Rom im März 1202 stattgefunden und Alexios den Gesta zufolge damals längst im Abendland geweiht hat, muß er jedenfalls wesentlich früher geflohen sein. Das ist neuerdings auch aus byzantinischen Quellen dargetan worden: danach scheint sich der Gefangene im September oder Oktober 1201 gerettet zu haben²²⁾.

Diese ganze Datierungsfrage ist in unserem Zusammenhang nur deshalb von Belang, weil Innozenz III. am 16. November 1202 einen

²⁰⁾ Gesta Innocentii III papae c. 83, Migne PL 214, Sp. CXXXII.

²¹⁾ F. Kempf, Regestum Innocentii III papae super negotio Romani imperii (1947) S. 177 f. Nr. 64.

²²⁾ Ch. M. Brand, Byzantium Confronts the West 1180—1204 (1968) S. 234, 375 f. mit weiterer Literatur; ferner C. Morris, Geoffroy de Villehardouin and the Conquest of Constantinople, History 53 (1968) S. 24—34 (belanglos). — Wenig hilfreich ist der sog. Chronista Novgorodensis, eine russische Quelle, von der leider keine kritische Ausgabe existiert. Der Chronist ist über die Politik von Kaiser und Papst offensichtlich falsch oder zumindest unzulänglich informiert. Seinem Bericht ist nicht eindeutig zu entnehmen, ob Alexios (IV.) der Gesandtschaft angehörte, welche Philipp von Schwaben vor dem Beginn des 4. Kreuzzugs an Innozenz schickte. F. Freydank, Die altrussische Erzählung über die Eroberung Konstantinopels 1204 (Chronista Novgorodensis), Byzantinoslavica 29 (1968) S. 334—359, bes. 339 Anm. 3, geht zu weit, wenn er aus der Quelle herausliest, daß „Alexios mit dem Papst gar nicht zusammengetroffen“ sei. Ebenso wenig kann man allerdings der Behauptung von J. Folda, The Fourth Crusade, 1201—1203. Some Reconsiderations, ebd. 26 (1965) S. 277—290, bes. 285, beipflichten: „Alexius was with the embassy to the pope, a fact which is implied though not explicitly stated by the text“ — der Text des Nowgoroder Chronisten „impliziert“ durchaus nicht, daß Alexios (IV.) zunächst, wie Folda annimmt, bei Philipp von Schwaben gewesen und erst im Januar/März 1202 mit jener Gesandtschaft zu Innozenz gekommen sei. — Nebenbei sei bemerkt, daß aus der Frühdatierung der Flucht des Prinzen keineswegs folgt, daß die „Intrigen“ Philipps von Schwaben die Umlenkung des Kreuzzugs nach Konstantinopel bewirkt haben; vgl. H. E. Mayer, Geschichte der Kreuzzüge (1965) S. 176 f.

Brief an Kaiser Alexios III. schrieb und darin auf die Bestrebungen des jüngeren Alexios (IV.) zu sprechen kam: *Nos autem imperiali prudentiae taliter duximus respondendum, quod praedictus Alexius olim ad praesentiam nostram accedens, gravem in nostra et fratrum nostrorum praesentia multis nobilium Romanorum astantibus proposuit quaestionem, asserens quod patrem eius iniuste ceperis et feceris etiam nequiter excaecari, eos diu detinens carcerali custodiae mancipatos, et quia ad superiorem nobis non poterat habere recursum et nos iuxta Apostolum eramus tam sapientibus quam insipientibus debitores, ei iustitiam facere tenebamur. Cumque nos eidem dedissemus responsum iuxta quod vidimus expedire, recessit a nobis et ad praedictum Philippum sorium suum concitus properavit²³⁾.*

Alexios (IV.) war also, nachdem er Byzanz den Rücken gekehrt hatte und bevor er sich zu seinem Schwager Philipp von Schwaben begab, in Rom aufgetaucht. Den genauen Zeitpunkt dieses Besuchs gibt Innozenz nicht an; er sagt lediglich, das sei *olim* geschehen. Andererseits haben wir gerade gesehen, daß Alexios frühestens im Herbst 1201, also etwa ein Jahr, bevor der Papst seinen Brief schrieb, nach Italien gekommen ist; *olim* bezeichnet demnach an dieser Stelle eine Frist von höchstens einem Jahr, wenn nicht gar eine kürzere²⁴⁾.

Noch eindeutiger kann man den Sprachgebrauch des Papstes in einem anderen Fall bestimmen. Am 24. Februar 1203 bestätigte und spezifizierte Innozenz III. eine Schenkung für Subiaco. Er bezog sich in dem neuen Privileg auf einen vorausgegangenen Aufenthalt in der Abtei, während dessen er die ursprüngliche Verfügung getroffen hatte: *Hoc igitur attendentes cum olim causa devotionis accessissemus ad locum solitudinis vestrae etc.* Dieser frühere Besuch läßt sich genau datieren: der Papst war am 30. August 1202 im Sacro Speco gewesen und hatte damals die Urkunde ausgestellt, die er ein halbes Jahr später erneuerte²⁵⁾. Mit *olim* ist daher ein Datum gemeint, welches knappe sechs Monate zurücklag.

²³⁾ Innozenz III., Ep. V 122, Migne PL 214, Sp. 1124.

²⁴⁾ L. Streit, Venedig und die Wendung des vierten Kreuzzuges gegen Konstantinopel, Wissenschaftl. Beilage zum Progr. des Gymnasiums zu Anklam 1877 (1877) S. 48 Beilage B, hatte gemeint, das *olim* der Ep. V 122 müsse auf einen Zeitpunkt vor dem 8. Januar 1202, dem Tag, da des Papstes „5. Regierungsjahr begann“, verweisen, doch eine Begründung dafür nicht geliefert. Ähnlich willkürlich urteilt K. Burdach, Walther von der Vogelweide und der vierte Kreuzzug, HZ 145 (1932) S. 29–31.

²⁵⁾ Zur Überlieferung der beiden Urkunden s. V. Federici, I monasteri di Subiaco 2 (1904) S. 51 Nr. CCLII, S. 360 Nr. CCLb, CCLII, S. 404 f.; die

Aus dem späteren Mittelalter sei ein einziges, jedoch besonders prägnantes Beispiel erwähnt. Papst Bonifaz VIII. berief sich in seiner Krönungsanzeige vom 24. Januar 1295 auf die *libera et spontanea dilecti filii fratris Petri de Murrone olim Romani pontificis cessio*^{25a}). Coelestin V., der hier *olim Romanus pontifex* genannt wird, hatte erst am 13. Dezember 1294 abgedankt — schon anderthalb Monate später konnte der Nachfolger die geringe Zeitspanne, die seit dieser *cessio* verfloßen war, mit dem Wort *olim* erfassen!

Gehen wir vom dreizehnten ins zwölfte Jahrhundert und von Bonifaz VIII. und Innozenz III. zu Alexander III. zurück! Auf die römische Doppelwahl vom September 1159 war das Konzil von Pavia im Februar 1160 gefolgt. Otto Morena kündigt es in seiner *Historia Frederici I.* mit den folgenden Worten an: *Imperator deinde cum omni suo exercitu Papiam perrexit*; dann berichtet er kurz von dem Schisma und fährt fort: *Ob quam dissensionem imperator olim mandaverat suos legatos, scilicet comitem Ottonem pallatinum et comitem Guidonem de Blanderate . . . ad Octavianum atque Alexandrum rogans eos, quod vel usque ad proximum caput ieiunii Papiam venirent*²⁶). Über die hier erwähnte gemeinsame Gesandtschaft Ottos von Wittelsbach und Guidos von Biandrate besteht keine rechte Klarheit. Auf jeden Fall mußte das Schisma bereits ausgebrochen sein, als die beiden Gesandten (wenn überhaupt) sich auf den Weg machten. Infolgedessen können sie, auch nach Meinung des Chronisten, nicht vor dem Oktober 1159 zu Papst und Gegenpapst gekommen sein. Das *olim* verweist also auf einen Termin, der höchstens vier Monate vor dem Konzil von Pavia gelegen hat. Noch kürzer ist die Frist, die sich aus einem Papstbrief dieser Zeit ergibt. Am 8. November 1159 schrieb Alexander III. an Bischof Heinrich von Beauvais: *Qualiter autem Octavianus schismaticus, simoniacus*

vom 30. August 1202 (Potthast 1720) ist gedruckt bei Migne PL 214, Sp. 1062 Nr. 78, die vom 24. Februar 1203 (Potthast 1835) ebd. 215, Sp. 9 Nr. 1 = C. Margarinus, *Bullarium Casinense* 2 (Todi 1670) S. 233 Nr. CCXXV. Zu Innozenz' III. Aufenthalt in Subiaco s. P. Egidi/G. Giovannoni/F. Hermanin, *I monasteri di Subiaco* 1 (1904) S. 110. Zur Urkunde vom 24. Februar 1203 s. auch G. B. Ladner, *Die Papstbildnisse des Altertums und des Mittelalters* 2 (1970) S. 68—72.

^{25a}) G. Digard, *Les registres de Boniface VIII* 1 (1907) S. 2 Nr. 1; vgl. M. Bertram, *Die Abdankung Papst Cölestins V. (1294) und die Kanonisten*, ZRG Kan. 56 (1970) S. 51, 54.

²⁶) F. Güterbock, *Das Geschichtswerk des Otto Morena und seiner Fortsetzer über die Taten Friedrichs I. in der Lombardei*, MGH Scr. rer. Germ. N. S. 7 (1930) S. 96 f.

*et manifestus invasor ... se ipsum intruserit atque ipse idem manto se propriis manibus operuerit, ex litteris, quas ad archiepiscopos et episcopos aliosque ecclesiae praelatos per Franciam constitutos nos olim recolimus destinasse ad notitiam tuam plenarie credimus pervenisse*²⁷⁾. Da Alexander am 7. September 1159 gewählt worden war, kann die Botschaft an die französischen Prälaten, von der er am 8. November spricht, allenfalls zwei Monate alt gewesen sein.

Einen ähnlichen Wortgebrauch kannte Leo Marsicanus, der um die Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert die Chronik von Montecassino schrieb. Unter anderem erzählte er darin von den Vorgängen, die 1057 zum Sturz des Abtes Petrus geführt hatten. Mit diesem war man in Rom nicht zufrieden gewesen und deshalb im Mai 1057 Humbert von Silva Candida nach Montecassino entsandt worden. Der Bischof hatte seine Untersuchung damit eröffnet, daß er den Mönchen und ihrem Abt berichtete, was dem Papst über sie zugetragen worden war: *quid olim apostolico de illis deque illorum abbate relatum fuerit, ordine retulit*²⁸⁾. Nun war Petrus überhaupt erst um die Jahreswende 1055/1056 gewählt worden²⁹⁾. Das heißt aber, daß die Gerüchte, die *olim* über ihn an die Ohren des Papstes gedrungen waren, kaum sehr viel älter als ein Jahr gewesen sein können!

Eine noch kürzere Frist bezeichnet *olim* in einem anderen Beispiel, das sich ebenfalls im Werk des Leo Marsicanus findet. Im März 1058 war Papst Stephan IX. gestorben, der zugleich Abt von Montecassino gewesen war. Vor seinem Tod hatte er sich noch selber einen Nachfolger im Kloster bestimmt, bzw. die Mönche hatten anscheinend um die Jahreswende 1057/58 unter seinem Einfluß den Desiderius zum Nachfolger gewählt, ohne daß dieser freilich bereits sein Amt angetreten hätte³⁰⁾. Die Vorwahl wurde dann am 19. April 1058 in einem feierlichen Akt bestätigt, und der Zufall wollte es, daß wiederum Humbert von Silva Candida anwesend war. In der Chronik lesen wir darüber: *Post sollemnem itaque sollemnitatis tantae sermonem, mox Humbertus totius illius ordinationis optime conscius Desiderium advocat, eique*

²⁷⁾ JL 10595; Migne PL 200, Sp. 80. Der gleiche Satz steht in JL 10596 vom 13. November 1159 an die Königin von Frankreich.

²⁸⁾ Chronik von Montecassino II 91, MGH SS 7, 691.

²⁹⁾ H. Hoffmann, Die älteren Abtslisten von Montecassino, QFIAB 47 (1967) S. 317–319.

³⁰⁾ Chronik von Montecassino II 95 f., III 9, MGH SS 7, 693 f., 702; vgl. Hoffmann, QFIAB 47, 320; D. Hägermann, Zur Vorgeschichte des Pontifikats Nikolaus' II., ZKG 81 (1970) S. 352–361.

*quemadmodum olim fuerat a papa dispositum, obedientiam abbatae recipere ex parte fratrum omnium imperat*³¹⁾. Die *ordinatio* oder *dispositio*, die der Papst *olim* getroffen hatte und auf die man sich jetzt berief, war eben jene *electio*, die Stephan IX. Ende Dezember 1057/Anfang Januar 1058 herbeigeführt hatte. Unter *olim* ist demnach ein Abstand von vier oder sogar nur dreieinhalb Monaten zu verstehen.

Daß man das Wort im frühen nicht anders als im hohen Mittelalter verwendete, bezeugt uns Einhard in einem seiner Briefe. Als bald nach dem Tod seiner Gattin Imma hatte er von Lupus, dem späteren Abt von Ferrières, ein Beileidsschreiben empfangen. Er dankte ihm dafür und begann seine Antwort mit der Bemerkung: *Omnia mihi studia omnesque curas tam ad meas quam amicorum causas pertinentes exemit et excussit dolor, quem ex morte olim fidissimae coniugis iam nunc carissimae sororis ac sociae, gravissimum cepi*³²⁾. Diese Worte sind, wie sich aus der weiteren Korrespondenz des Lupus erweisen läßt, vermutlich im März oder spätestens im April 836 geschrieben worden. Emma aber, die hier als *olim fidissima coniux* bezeichnet wird, war gerade erst im vorangegangenen Januar oder Februar gestorben³³⁾. Einhard wollte demnach sagen, daß sie „früher“, nämlich bis zu einem Zeitpunkt vor etwa zwei, allenfalls drei Monaten, seine treue Gattin gewesen sei, während er sie jetzt nach ihrem Tod bloß als Schwester in Christo betrachten konnte.

³¹⁾ Chronik von Montecassino III 9, MGH SS 7, 703.

³²⁾ L. Levillain, *Loup de Ferrières, Correspondance* 1 (1927, Neudr. 1964) S. 12 Nr. 3.

³³⁾ Levillain a. a. O. S. 10 Anm. 1. In seiner „Etude sur les lettres de Loup de Ferrières“, BECh 62 (1901) S. 471—475, hatte Levillain noch die Meinung vertreten, der Tod der Emma lasse sich nur ungenau auf Ende 835/Anfang 836 datieren. Doch ist Lupus offenbar noch zu ihren Lebzeiten zu Beginn des Jahres 836 bei Einhard gewesen; vgl. seinen Brief 4 (etwa vom Mai 836), ed. Levillain S. 38: *Atque utinam morem mihi gerentes, sic omnia quaecumque ab initio enodanda vobis misi vel hoc anno reliqui aperire non gravaremini*. Vgl. auch F. Kurze, Einhard (1899) S. 80 f., bes. 81 f. Anm. 4, der die Ansicht vertritt, daß in dem Lupus-Brief Nr. 3 „nicht von einer etwa zum Zwecke des Übertritts in den geistlichen Stand erfolgten Scheidung der Ehe die Rede ist, sondern nur gesagt werden soll, daß die Gattenliebe auch dann unvermindert fortgedauert habe, als das eheliche Zusammenleben mit dem vorrückenden Alter mehr und mehr einen geschwisterlichen Charakter annahm“. Diese gekünstelte Erklärung sieht daran vorbei, daß der Gegensatz *olim* — *nunc* doch offenbar auf den Unterschied zwischen der Zeit vor und nach dem Tod der Imma zielt. Vermutlich sah sich Kurze zu seiner Interpretation nur deshalb genötigt, weil er in üblicher Weise das *olim* auf einen weit zurückliegenden Moment beziehen zu müssen glaubte.

Wiederum verweist *olim* auf eine knappe Zeitspanne von ganz wenigen Monaten.

Die Kölner Wirren der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts sind bekannt. Erzbischof Gunthar, der Lothar II. in seiner Eheaffaire zu Willen gewesen war, konnte sich nicht halten, und im Januar 870 wurde Willibert zu seinem Nachfolger gewählt. Auch er war freilich nicht unumstritten. Seine Erhebung hatte er Ludwig dem Deutschen zu verdanken, aber die anderen regierenden Karolinger warfen ebenfalls ein Auge auf „Lotharingen“, und Hadrian II. zögerte deshalb, dem Schützling des ostfränkischen Königs Pallium und Anerkennung zu gewähren. Um sie zu erlangen, richtete Willibert einen Bittbrief an den Papst, worin es unter anderem heißt: *Denique ut omnia nostra salva cognoscatis fide, in exordio praesulatus nostri primitus oblata populis pace, petivi pro viribus, ut ordinatores mei a mea desisterent consecratione, sicut verbis et scriptis olim innotui humiliter pietati vestrae*^{33a}). Das Schreiben wird in den September 870 gesetzt. Wesentlich später kann es kaum datiert werden. Es enthielt das Glaubensbekenntnis des neuen Erzbischofs, und dieser hat gewiß nicht länger gezögert, den Papst damit für sich einzunehmen. Zwischen dem Zeitpunkt, auf den das *olim* anspielt (wohl Januar/Februar 870), und dem Tag, da unser Brief diktiert wurde, steht also nicht mehr als ein Dreivierteljahr.

Als letztes, wenn auch nicht unproblematisches Beispiel mag uns eine Stelle aus den *Gesta Berengarii* dienen. In dem anonymen Epos wird unter anderem der Krieg besungen, den Berengar I. 888 gegen Wido von Spoleto zu führen hatte, und zu Beginn dieses Kampfes wurden hier Wido die folgenden Worte in den Mund gelegt:

... *Cuiquam si forte videtur
Futile, quod ferimus, robur quia ponit in armis
Brengarii, stimulis olim quia motus iniquis
Finibus absentes Gallos quesivit Etruscis*³⁴).

Dazu sagt die Glosse eines Zeitgenossen: *per transitus historiam tangit: nam antequam ad Italiam Wido hostiliter venit, nuntiatum regi Beren-*

^{33a}) MGH Epp. 6, 255 Nr. 11; vgl. F. W. Oediger, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter 1 (1954–1961) S. 82 Nr. 241, auch S. 78 f. Nr. 230 f.; W. Neuss/F. W. Oediger, Geschichte des Erzbistums Köln 1 (1964) S. 160 f.

³⁴) *Gesta Berengarii* I 136–139, MGH Poetae 4, 364.

gario, quod in Tuscia esset, perrexitque illuc ad querendum eum³⁵). Diese Nachrichten sind im Rahmen der bewegten Ereignisse des Jahres 888 zu sehen. Etwa im Januar ließ sich Berengar I. von Friaul in Italien zum König erheben³⁶). Sein Rivale Wido von Spoleto wich zunächst ins westfränkische Reich aus, doch als seine Hoffnungen auf eine Krone sich dort zerschlugen, kam er über die Alpen zurück, um Berengar die Herrschaft streitig zu machen. In der Zwischenzeit — so entnehmen wir unseren Zitaten — war dieser nach Tuscia/Etruria marschiert, wartete aber zunächst vergeblich auf den Gegner. Unsere Frage lautet nun: Zu welcher Zeit (*olim*) hielt sich Berengar in Mittelitalien auf, und wann könnte Wido jene Rede gehalten haben, die ihm der Dichter der Gesta unterschiebt? Beginnen wir mit dem zweiten Aspekt! Ende November oder Anfang Dezember 888 traf Arnulf von Kärnten mit Berengar in Verona zusammen³⁷). Bereits vorher, wohl im Oktober oder Anfang November, war der letztere bei Brescia in eine Schlacht mit Wido verwickelt worden³⁸). Damit ist ein ungefährer terminus ante quem für die Rückkehr des Spoletiners aus dem westfränkischen Reich gegeben. Vermutlich ist Wido aber schon mehrere Wochen oder gar Monate früher in Italien eingetroffen; denn er dürfte einige Zeit benötigt haben, um dort seine Anhänger zu sammeln, und scheint zu diesem Zweck zunächst in seine mittelitalienische Hochburg geeilt zu sein³⁹). Auch lassen ihn die

³⁵) Ebd. ad v. 139; zum Verfasser der Glosse s. E. Bernheim, Der Glossator der Gesta Berengarii imperatoris, Forschungen zur Deutschen Geschichte 14 (1874) S. 138—154; zur Sache s. E. Dümmler, Geschichte des Ostfränkischen Reiches 3 (21888) S. 314; zusammenfassend G. Arnaldi, Berengario I, in: Dizionario biografico degli italiani 9 (1967) S. 1—26.

³⁶) P. Hirsch, Die Erhebung Berengars I. von Friaul zum König in Italien (phil. Diss. Straßburg 1910) S. 171 ff.

³⁷) Am 8. November 888 war Arnulf noch in Regensburg, am 26. Dezember 888 wieder in Karnburg/Kärnten; in die Zwischenzeit fällt sein Italienzug: DArnulf 40, 42; BM² 1806 a—d.

³⁸) Annales Fuldenses Cont. Ratisbon. ad a. 888, ed. F. Kurze, MGH Scr. rer. Germ. (1891) S. 117: *Italiam equidem cum exercitu aggredi regi complacuit, sed Perangarius, qui parumper antea cum Witone dimicans cruenter tyranno, hoc praecavens ... missis ante se principibus suis, ipse vero oppido Tarentino regi se praesentavit.*

³⁹) Liutprand von Cremona, Antapodosis I 17, ed. J. Becker, MGH Scr. rer. Germ. (1915) S. 18: *Italiamque concite ingressus, Camerinis atque Spoletinos fiducialiter ut propinquos adit, Berengarii etiam partibus faventes ut infidos pecuniarum gratia acquirit; itaque Berengario bellum parat.* Vielleicht geht das auch aus den Gesta Berengarii I 145 f., MGH Poetae 4, 364 f. hervor: ... *Thirennam manus hostesque protervos / Exultans in regna tulit*; vgl. Dümmler, Geschichte des Ostfränkischen Reiches ²³, 324.

Gesta den Entschluß zum Kampf gegen Berengar bereits im Sommer fassen:

... *nubes*

Mulcet iners estas, tunc stagna lacusque sonori

Detumuerē, tacent exhausti solibus amnes.

*Invidia tumidus nec passus talia Wido etc.*⁴⁰⁾

Berengar selbst muß jedenfalls vor Widos Ankunft, und d. h. im Frühjahr oder Sommer 888, in Tuscia/Etruria gewesen sein: das ist der Zeitpunkt, auf den sich das *olim* des Verses 138 bezieht. Da auf der anderen Seite Wido kaum später als im September nach Italien zurückgekehrt ist, gehören seine (angeblichen) Worte, von denen wir ausgegangen waren, ebenfalls etwa in diese Zeit. Das bedeutet aber, daß *olim* hier einen Abstand von nur wenigen Monaten, von kaum mehr als einem halben Jahr bezeichnet. Unsere Rekonstruktion scheint freilich vorauszusetzen, daß der Dichter der Gesta und sein Glossator eine präzise Vorstellung vom tatsächlichen Ablauf der Geschehnisse des Jahres 888 gehabt haben: und man könnte den Einwand erheben, daß eben diese Voraussetzung unbegründet sei. So hat man aus I 127 *Annua vix toto rutilarunt sidera mundo*⁴¹⁾ gefolgert, der Verfasser sei in dem Irrtum befangen gewesen, daß Berengar schon fast ein Jahr geherrscht habe, ehe der Zusammenstoß mit Wido erfolgte. Ob diese Interpretation richtig ist, bleibe dahingestellt. Aber selbst wenn die beiden Autoren, der Poet und der Kommentator, im einzelnen schlecht unterrichtet gewesen sein sollten, so sind sie doch offensichtlich der richtigen Überzeugung gewesen, daß die Kämpfe zwischen den zwei italienischen Thronprätendenten gleich im ersten Jahr nach Berengars Machtergreifung begonnen hätten. Insofern kann jenes *olim* immer nur einen Abstand zwischen zwei Bezugspunkten innerhalb dieser Zeitspanne gemeint haben. Auch die Gesta selbst wollen also sagen, daß seit Berengars Einfall nach „Etrurien“ nicht Jahre, sondern bloß Monate verstrichen waren, als Wido zum Gegenschlag ausholte und dabei auf das vorausgegangene Manöver seines Feindes zu sprechen kam.

Aus den angeführten Belegen dürfte klar geworden sein, daß Widukinds *olim* nicht einfach mit „einst“ oder „längst“ zu übersetzen ist.

⁴⁰⁾ Gesta Berengarii I 73–76, S. 361. Die Verse 73–75 sind zwar der Thebais des Statius (III 257–259) entliehen, doch braucht das nicht verständnislos und willkürlich geschehen zu sein.

⁴¹⁾ MGH Poetae 4, 364.

Die Grundbedeutung des Wortes ist vielmehr „vorher“, „früher“⁴²⁾, und, wie gezeigt, kann damit eine recht kurze Frist gemeint sein, aber natürlich auch eine längere — es handelt sich dabei um eine jener mittelalterlichen Vokabeln, deren Zeitwert sehr unbestimmt ist. Man könnte nun versucht sein, alle Hoffnung fahren zu lassen, daß unserer Stelle aus den *Res gestae Saxonicae* (II 1) jemals ein genauere Sinn gegeben werden könnte, teilt uns Widukind doch scheinbar nichts anderes mit, als daß Otto „schon vorher“, d. h. vor dem Tod seines Vaters und vor der Aachener Krönung, zum König designiert worden sei. Aber so schnell brauchen wir nicht zu resignieren. Wir erinnern uns jetzt an das, was der Geschichtsschreiber im unmittelbar vorausgehenden Kapitel erzählt hatte: *Cumque se iam gravari morbo sensisset* [scil. Heinrich I.], *convocato omni populo designavit filium suum Oddonem regem*⁴³⁾. Das Buch ist ja nicht für einen modernen Forscher geschrieben worden, der eine Andeutung, die hier gemacht wird, mit Hinweisen aus anderen Quellen kombinieren soll; sondern es will aus sich heraus verständlich sein. Der unbefangene Zeitgenosse, den Widukind bei der Abfassung seines Werks allein im Auge hatte, mußte daher unwillkürlich die Nachricht, daß Otto *iam olim* zum König bestimmt worden sei (II 1), auf die Designation beziehen, von der er kurz vorher erfahren hatte (I 41). Eine andere Deutungsmöglichkeit besaß der damalige Leser überhaupt nicht, und einen anderen Sinn kann infolgedessen auch Widukind nicht intendiert haben. Otto der Große — so dürfen wir diesen Abschnitt schließen — wurde nicht 929, sondern erst als sein Vater den Tod auf sich zukommen sah, zum Thronfolger designiert⁴⁴⁾.

⁴²⁾ Vgl. auch L. Diefenbach, *Glossarium latino-germanicum mediae et infimae aetatis* (1875) S. 395: „hd. etwan; ecz-wan, -wen. nd. ichtes wanne. hd. vormals“ etc. S. ferner E. Steinmeyer/E. Sievers, *Die althochdeutschen Glossen* 1 (1879) S. 223: „*olim quandoque; quando vel aliquando* — forn, huanne, edh, & harhuanne“ (Glosse aus der Hrabanisch-Keronischen Sippe). Die futurischen Bedeutungsmöglichkeiten des Wortes sollen natürlich nicht geleugnet werden, doch können sie im obigen Zusammenhang außer Betracht bleiben. S. ferner F. Araldi/M. Turriani, *Latinitatis italicae medii aevi ... lexicon imperfectum* 2 (1970) 426 s. v. (freundlicher Hinweis von Herrn Dr. Gabriel Silagi); der dort angegebene Beleg mit der Bedeutung „hodie“ beruht allerdings auf einer unsicheren Lesart; s. DO III 193.

⁴³⁾ Widukind von Corvey, *Res gestae Saxonicae* I 41, ed. Lohmann/Hirsch S. 60.

⁴⁴⁾ Die vorgetragene Interpretation macht auch die Intrigen der Mathilde zugunsten des jüngeren Heinrich verständlicher. Sie wären schwerer zu erklären, wenn eine rechtsförmliche Entscheidung bereits 929 gefallen wäre. Im übrigen sagt Schmid gar nichts darüber, wie seiner Meinung nach Widukinds

3. *cognatio*

Die Schwierigkeiten des Regierungswechsels, die sich an der späten Bestimmung des Erben ablesen lassen, scheint noch die zweite erhaltene Urkunde des neuen Königs widerzuspiegeln. Am 13. September 936 regelte er Besitzstand und Rechtsstellung des Klosters Quedlinburg (DO I 1), und über die Frage der Vogtei entschied er dabei, wie folgt: *Et si aliquis generationis nostrae in Francia ac Saxonia regalem potestativa manu possideat sedem, in illius potestate sint ac defensione praenuncupatum monasterium et sanctimoniales inibi in Dei servitio congregati; si autem alter e populo eligatur rex, ipse in eis suam regalem teneat potestatem sicut in ceteris catervis in obsequium sanctae trinitatis simili modo congregatis, nostrae namque cognationis qui potentissimus sit, advocatus habeatur et loci praedicti et eiusdem catervae.* Otto verfügte hier, daß die Vogtei (die *defensio*) des Stiftes Quedlinburg solange in der Hand des Herrschers bleiben sollte, wie dieser aus der liudolfingischen Familie kam; saß dagegen ein Angehöriger eines anderen Adelsgeschlechtes auf dem Thron, so sollte dieser dem Kloster zwar weiterhin mit dem Königsschutz (der *potestas*) beistehen; aber der Vogt sollte der jeweils mächtigste Liudolfinger sein. Das wenigstens war der Sinn, den die ältere Forschung in den zitierten Sätzen entdeckt hatte, und man folgerte daraus, daß Otto der Große in der ersten Zeit nach seiner Krönung noch damit gerechnet habe, daß bei einer künftigen Königswahl die deutschen Fürsten seine Familie übergehen und sich stattdessen auf einen anderen Kandidaten einigen könnten.

Gegen diese herrschende Lehre wendet sich Schmid. Man hatte bisher fast gar nicht darauf geachtet, daß die Urkunde zur Bezeichnung des liudolfingischen Geschlechts zwei verschiedene Vokabeln benutzt: *generatio* und *cognatio*. Laut Schmid sind sie keineswegs gleichwertig: „Offensichtlich meint *generatio* den Mannesstamm im Sinne der *agnatio* (die feste oder geschlossene Sippe), *cognatio* dagegen die Blutsverwandten von der Frauenseite, d. h. diejenigen über die Mutter und die Töchter (die wechselnde oder offene Sippe)⁴⁵⁾. So gesehen, besagt DO I 1 durchaus nicht,

Nachricht (I 41) von Ottos Designation in den letzten Monaten Heinrichs I. eigentlich zu deuten sei; da sie durch die ältere Mathildenvita wenigstens indirekt gestützt wird, wäre es gewagt, sie gänzlich zu verwerfen, und Schmid müßte daher annehmen, daß Otto zweimal zum Nachfolger designiert worden sei, — eine Deutung, die freilich nur neue Schwierigkeiten heraufbeschwören würde.

⁴⁵⁾ ZRG Germ. 81, 132; ähnlich schon E. Rosenstock, Königshaus und Stämme in Deutschland zwischen 911 und 1250 (1914) S. 87 Anm. 6.

daß Otto an eine künftige Königswahl gedacht habe, bei der seine männlichen Nachkommen beiseite gedrängt werden könnten. Den Fall, daß „ein anderer aus dem Volk zum König gewählt würde“, berücksichtigte er vielmehr nur deshalb, weil sein Geschlecht ja im Mannesstamm (in der *generatio*) aussterben konnte und die Verwandten von der Frauenseite her, die Cognaten, in der Tat keinen Erbanspruch auf den Thron besaßen. Unter diesen Umständen sollte dann der König lediglich die *potestas* über Quedlinburg ausüben, während die Vogtei an den mächtigsten Mann unter den angeheirateten Verwandten der Liudolfingersippe überging.

Der Schmidtsche Vorschlag scheint brilliant zu sein und ein ganz neues Verständnis der frühottonischen Epoche zu eröffnen. Wie aber steht es um seine Voraussetzungen? Oder anders ausgedrückt: Meinen *generatio* und *cognatio* wirklich zwei verschiedene Dinge? Diesen Beweis ist Schmid uns schuldig geblieben. Abgesehen von einer gleich noch zu besprechenden, kurzen Begründung hält er es offensichtlich für ausgemacht, daß die beiden Vokabeln den Sinn haben, den er ihnen unterlegt. Muß hier aber nicht auffallen, daß *agnatio* und *agnatus*, wie jeder Kenner der mittelalterlichen Quellen bestätigen wird, im damaligen Latein viel seltener vorkommen als *cognatio* und *cognatus*? Bei dieser ungleichmäßigen Verteilung der Gewichte dürfte *cognatio* in seiner Bedeutung kaum auf ein bloßes Pendant zu *agnatio* beschränkt geblieben sein⁴⁶). Und *generatio* konnte vielerlei bezeichnen: Ursprung, Geburt, Generation, Abstammung, Abstammungsgemeinschaft usw. Doch daß darunter die agnatische Linie zu verstehen ist, müßte wohl erst belegt werden.

Nach diesen Vorbemerkungen hören wir nun, wie Schmid seine These zu erhärten versucht! Er bietet uns lediglich die Nachricht des Regino-Fortsetzers, daß Konrad I. sich vor seinem Tod um die Regelung der Thronfolge bemüht habe *vocatis ad se fratribus et cognatis suis, maioribus scilicet Francorum*⁴⁷). Er übersetzt dann nicht ganz richtig, daß der König „seine Brüder und Verwandten und außerdem die Großen

⁴⁶) Vgl. O. Prinz / J. Schneider, Mittellateinisches Wörterbuch 1 (1967) Sp. 389.

⁴⁷) Continuatio Reginonis ad a. 919, ed. F. Kurze, MGH Scr. rer. Germ. (1890) S. 156. — Mit Stephans VI. Privileg für Wildeshausen, auf das Schmid, ZRG Germ. 81, 132 Anm. 175, verweist, läßt sich nichts anfangen, da der Sinn von *cognatio* hier kaum zu präzisieren ist. Vgl. auch K. Schmid, Die Nachfahren Widukinds, DA 20 (1964) S. 6f., wo das Wort freilich unangemessen gepreßt wird.

der Franken“ zu sich gerufen habe (*scilicet* heißt nicht „außerdem“!), und sieht auch hier „eine Unterscheidung des Geschlechts in *agnatio*, die im Falle Konrads I. von den *fratres* gebildet wird, und *cognatio* getroffen“. Worauf sich diese Deutung stützt, bleibt unerfindlich. Sie ist schon deshalb wenig wahrscheinlich, weil Konrads Vettern Udo und Hermann, die zweifellos zu den *maiores Francorum* gehörten, 918 sicher dabeigewesen sind. Ihr Vater Gebhard war ein Bruder von Konrads Vater gewesen; d. h. sie zählten (gemäß der Schmidtschen Terminologie) nicht zur *cognatio*, sondern zur *agnatio* des sterbenden Königs, und trotzdem werden sie von dem Geschichtsschreiber offenbar zu den *cognati* gerechnet! Ein solcher Wortgebrauch war ganz gewöhnlich. Zum Beispiel nannte Wipo den jüngeren Konrad einen *cognatus* des älteren, obwohl er wußte, daß die beiden Vettern, die 1024 als Thronbewerber auftraten, *ex duobus fratribus nati*, also über den Mannesstamm verwandt waren⁴⁸). Und wenn Ruotger davon sprach, daß König Heinrich I. bei seinem Regierungsantritt *omnia regni sui ... spacia gravissimis inter cives etiam et cognatos dissensionibus concussa* vorgefunden habe, so wollte er damit gewiß nicht sagen, daß in diesen Bürgerkrieg bloß diejenigen verwickelt gewesen seien, die über die Frauenseite miteinander verwandt waren⁴⁹). Es sei nicht gelegnet, daß in anderen Zusammenhängen *cognatus* mit der Bedeutung eines Verwandten von der Frauenseite her vorkommen kann. Jedoch müßte das in jedem einzelnen Fall geprüft werden, und im übrigen haben wir es in DO I 1 gar nicht mit dieser Vokabel zu tun, sondern mit *cognatio*.

Die römische Rechtsterminologie kannte zwar den Unterschied zwischen *agnatio* und *cognatio*, aber im klassischen Latein hatte *cognatio* überwiegend den ganz allgemeinen Sinn von „Verwandtschaft“, ohne

⁴⁸) Wipo, *Gesta Chuonradi* c. 2, ed. H. Bresslau, MGH Scr. rer. Germ. (1915) S. 15; vgl. S. 16: *Maior Chuono suum prodidit ingenium, ... ut cognati animum, quo minus in novis rebus perturbaretur, confirmaret*; ebd. S. 18: *maior Chuono pluribus videntibus paululum se acclinans cognatum osculatus est*.

⁴⁹) Ruotger, *Vita Brunonis* c. 3, ed. I. Ott, MGH Scr. rer. Germ. N. S. 10 (1951) S. 4. — Weitere Beispiele eines gleichen Wortgebrauchs: Waltharius v. 701, MGH Poetae 6, 52; Petrus Venerabilis ep. 16, ed. G. Constable 1 (1967) S. 22; ep. 58, ebd. 1, 187; Beda, *Historia abbatum* c. 1, ed. C. Plummer (1896) S. 365; Friedrich Barbarossa, *Constitutio contra incendiarios* (1186) c. 16, MGH Const. 1, 451; *Historia Welforum Weingartensis* c. 5, 22, ed. L. Weiland, *Monumenta Welforum antiqua*, MGH Scr. rer. Germ. (1869) S. 16, 30; Abaelard, *Monita ad Astralabium* v. 87, Migne PL 178, 1761; W. Schlesinger, *Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters* 1 (1963) S. 289, 295 Anm. 25.

auf einen besonderen Teil davon beschränkt zu sein, und das war auch noch der Sprachgebrauch der Bibel⁵⁰⁾ (wo *agnatio* überhaupt nicht vorkommt und im übrigen die Synonymität von *generatio* und *cognatio* einwandfrei bezeugt ist⁵¹⁾). Demgegenüber ist der mittelalterliche Usus nicht so leicht festzustellen. Auf der Suche nach dem Wort in den Texten dieser Zeit stößt man häufig auf Stellen, wo nicht eindeutig zu entscheiden ist, ob von „Verwandtschaft“ in ihrer allgemeinen Bedeutung die Rede ist oder ob die „Cognaten“ der modernen Rechtshistoriker und Genealogen gemeint sind. Doch daneben mangelt es nicht an klaren Belegen für den ersteren Sinn. Wenn etwa der Kardinal Boso im *Liber pontificalis* von Hadrian IV. schrieb: *Hic namque pubertatis sue tempore, ut in literarum studio proficeret, egrediens de terra et de cognatione sua pervenit Arelate*⁵²⁾, so sollte das nicht heißen, der junge Engländer habe nur seine mütterlichen Verwandten verlassen, sondern er habe sich überhaupt von seiner Familie getrennt. Diese Deutung erfordert der ganze Zusammenhang, und sie ist obendrein deshalb geboten, weil die Wendung biblischen Ursprungs ist, hatte doch der Herr zu Abraham gesagt: *Egredere de terra tua et de cognatione tua* (Gen. 12, 1)⁵³⁾. Oder wenn wir in Helmolds *Slawenchronik* lesen: *duae enim cognationes Crutonis atque Heinrichi propter principatum contendebant*⁵⁴⁾, so müssen wir an Adelsgeschlechter im herkömmlichen Verständnis denken, nicht aber an beschränkte Verwandtschaftsgruppen, wie sie Schmid im Auge hat. Ähnlich wie Helmold drückt sich Arnulf von Lisieux aus, der über die Familie des Gegenpapstes Victor IV.

⁵⁰⁾ *Thesaurus linguae latinae* 3 (1906—1912) Sp. 1476—1479; F. P. Du tr i - p o n, *Vulgatae editionis bibliorum sacrorum concordantiae* (editio nona) S. 230 f. Zur spätantiken und frühmittelalterlichen Bedeutung von *agnatio* / *cognatio* s. D. A. B u l l o u g h, *Early Medieval Social Groupings: The Terminology of Kinship, Past and Present* 45 (November 1969) S. 3—18; K. L e y - s e r, *Maternal Kin in Early Medieval Germany. A Reply*, ebd. 49 (November 1970) S. 126—134.

⁵¹⁾ Gen. 10 f.

⁵²⁾ L. D u c h e s n e, *Le Liber pontificalis* 2 (Neudr. 1955) S. 388.

⁵³⁾ Vgl. ferner den Brief des Magisters Isenbold von Halberstadt an Elving, ed. Ph. J a f f é, *Monumenta Corbeiensia* (1864) S. 62: *De cognatione vestra existis, cum, que nobiscum orta sunt, viciis abrenunciastis*; C. E r d - m a n n / N. F i c k e r m a n n, *Briefsammlungen der Zeit Heinrichs IV.*, MGH *Briefe der deutschen Kaiserzeit* 5 (1950) S. 18 f. Nr. 2.

⁵⁴⁾ I 55, ed. B. S c h m e i d l e r, MGH *Scr. rer. Germ.* (1937) S. 107; dazu W. H. F r i t z e, *Probleme der abodritischen Stammes- und Reichsverfassung und ihrer Entwicklung vom Stammesstaat zum Herrschaftsstaat*, in: H. L u d a t u. a., *Siedlung und Verfassung der Slawen zwischen Elbe, Saale und Oder* (1960) S. 168 f., 179.

schreibt: *Infame illud maledictorum genus irrupit, hoc enim cognationis illius vetus agnomen est*⁵⁵). Und wenn im Nekrolog von S. Maria de Gualdo Mazzocca ein *Johannes di Colupna* [sic!] *cum filio suo et tota cognatione sua* eingetragen wurde, so war da gewiß die ganze Familie einbegriffen⁵⁶). Sehr weit scheint der Wortgebrauch in der Kreuzzugsgeschichte des Raimund von Aguilers gefaßt zu sein: Als am 28. Juni 1098 die entscheidende Schlacht vor Antiochia vorbereitet wurde, war im Heer der Christen ausgerufen worden, [ut] *unusquisque homo principibus de [sua] gente adhereret*, und demgemäß heißt es dann weiter: *Congregati sunt unusquisque ad signum et cognationem suam infra civitatem ante portam pontis*⁵⁷). Die *cognatio* wird hier der *gens* angenähert; sie ist der Stammesverband, die Landsmannschaft, die in einem unbestimmten Sinn als Blutsverwandtschaft verstanden wird. Dagegen wäre eine einengende Interpretation, die es bloß auf die sogenannten „Cognaten“ abstellte, sichtlich verfehlt.

Wir lassen es bei diesen Hinweisen, die leicht zu vermehren wären, bewenden und werfen nun einen Blick auf die Rechtssprache. Im Mai 1203 schloß Philipp von Schwaben mit Papst Innozenz III. einen Vertrag, in dem es unter anderem heißt: *Insuper pro pace et amicitia inter me et dominum apostolicum semper servanda et omni mala suspicionem auferenda, ut ipse semper michi sit benignissimus pater et ego ei fidelissimus et optimus filius, filiam meam nepoti eius in coniugium dabo et alias vel alios de cognatione mea secundum voluntatem suam generi suo copulari faciam*⁵⁸). Es wird wohl niemand auf den Gedanken verfallen, der staufische König habe es bei dieser Heiratspolitik lediglich auf seine „cognatischen“ Verwandten abgesehen!

⁵⁵) ep. 29, ed. F. Barlow, *The Letters of Arnulf of Lisieux* (1939) S. 45; vgl. zuletzt H. Schwarzmair, *Zur Familie Viktors IV. in der Sabina*, QFIAB 48 (1968) S. 64 ff.

⁵⁶) Vat. lat. 5949, fol. 246v, zum 19. November (saec. XIII); zum Codex s. It. Pont. 9, 107 f.

⁵⁷) Le „Liber“ de Raymond d'Aguilers c. 10, ed. J. H. et L. L. Hill (1969) S. 79. Ich zitiere nolens volens nach dieser schlechten und geradezu skandalösen Edition, zum Teil auf die Varianten des (offenbar ganz unvollständigen und unzuverlässigen) Apparats zurückgreifend. Vgl. auch ebd. S. 87 f.: *Sicut sunt homines de singulis episcopis suis, profiteantur divitias suas et adiuvant pauperes de cognatione* (Cod. B: *patria*!) *sua prout poterint*. — Ähnlichen Sinn hat die Vokabel in Reginos Chronik ad a. 890, ed. F. Kurze, MGH Scr. rer. Germ. (1890) S. 134: *Arnulfus rex concessit Zuendibolch Marahensium Sclavorum regi ducatum Behemensium qui hactenus principem suae cognationis ac gentis super se habuerant*.

⁵⁸) MGH Const. 2, 9 Nr. 8 c. 10.

Soweit die Kirche des Mittelalters auf die Reinheit ihres Ideals bedacht war, mußte sie immer wieder darauf hinwirken, daß der Kleriker sich aus den Banden seiner Familie löste, damit diese keinen allzu großen Einfluß in der geistlichen Anstalt gewann. Aus gegebenem Anlaß verfügte daher Erzbischof Willigis von Mainz in einer Urkunde von 976 für Stift Aschaffenburg: *Prohibuimus autem ne in ecclesia Ascaffaburgensi de una cognatione plures quam tres assumantur, nisi post sextum gradum*⁵⁹⁾. Der Zusammenhang macht völlig deutlich, daß das Verbot nicht nur eine bestimmte Verwandtengruppe, sondern die Verwandtschaft überhaupt betraf. In anderer, aber durchaus vergleichbarer Hinsicht wollte das gefälschte Investiturdekret, welches man Papst Hadrian I. unterschob, die Ansprüche der *cognatio* zurückdrängen: *Post hec consecrationem suscipiant* [scil. die Erzbischöfe und Bischöfe], *unde pertinet, ita tamen ut abolita sit veterum sententia moresque in posterum, quatenus nemo per cognationem vel per amicitiam aut per pecuniam sibi eligat episcopum; sed soli regi huiusmodi reverenda tribuatur facultas*⁶⁰⁾. Und schließlich braucht man bloß die Causa XXXV des Gratianschen Dekrets zu lesen, um an zahlreichen Belegen zu erkennen, daß im Kirchenrecht *cognatio* und *consanguinitas* Synonyme waren.

Am interessantesten sind freilich für unseren Zweck all die anderen Urkunden, die in ihren Vogteibestimmungen auf die *cognatio* zu sprechen kommen. Eine schnelle Orientierung ermöglicht die Waitzsche Verfassungsgeschichte⁶¹⁾, und es wird uns genügen, die einschlägigen Beispiele aus dem dort gesammelten Material hervorzunehmen sowie einige weitere Fälle hinzuzufügen.

In einem Diplom Ottos III. für das Nonnenkloster Vitzenburg an der Unstrut finden wir den Satz: *Amalungus ... eiusdem ecclesie advocacy teneat et eius post mortem qui antiquior in materno suo*

⁵⁹⁾ K. H. Rexroth, Der Stiftsscholaster Herward von Aschaffenburg und das Schulrecht von 976, in: 1000 Jahre Stift und Stadt Aschaffenburg = Aschaffener Jb. f. Gesch., Landeskunde u. Kunst des Untermaingebiets 4 (1957) S. 228; vgl. ebd. S. 227: *cognationi quae tanti mali causa fuerat, stipem ecclesiasticam reliquimus*.

⁶⁰⁾ MGH Const. 1, 660 Nr. 446 Abs. 7; zur Überlieferung s. zuletzt W. Hartmann, Eine unbekannte Überlieferung der falschen Investitprivilegien, DA 24 (1968) S. 498—504, mit weiterer Literatur. — Ein ähnlicher Beleg: M. T a n g l, Die Briefe des heiligen Bonifatius und Lullus, MGH Epp. sel. 1 (1955) S. 186 f. Nr. 83.

⁶¹⁾ G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 27 (Neudr. 1955) S. 327—330.

*genere inveniatur, cum consensu abbatisse et sanctimonialium ... quamdiu generatio illa maneat, ipsius advocacionis regimen suscipiat*⁶²⁾. Hier soll also die Vogtei bei den Verwandten der Mutter bleiben; aber das *genus maternum* wird nicht, wie wir nach der Schmidtschen Auslegung von DO I 1 erwarten müßten, als *cognatio*, sondern als *generatio* bezeichnet — ein Wort, das nach Schmid doch umgekehrt auf die *agnatio* gemünzt sein sollte. Gehen wir nun zu einer Urkunde Heinrichs II. für Stablo-Malmedy über, in welcher es heißt: *adiit predictus venerabilis abba celsitudinem mansuetudinis nostre postulans a nobis, ut electionem regularem, quam predecessorum nostrorum regum et imperatorum cognatorum scilicet nostrorum traditione ... actenus habuerant, eis concederemus* (DH II 238). Die Kaiser und Könige, die der Aussteller seine *cognati* nennt, sind natürlich die Ottonen, und mit ihnen war Heinrich II. bekanntlich nicht über die „cognatische“, sondern über die agnatische Linie verwandt — wieder stimmt die Terminologie der modernen Rechtshistoriker nicht mit der Sprache der mittelalterlichen Quellen überein.

Über die Vogtei der Zelle Detzeln verfügte Konrad III. am 7. Januar 1152 folgendermaßen: *Preterea decernimus ut Cuonradus de Creinchingen et post eum per successionem prolis filius primogenitus ecclesie iam dicte advocatie dignitatem ... tali conditione obtineat, ut ... si quam iniuriam ecclesie vel fratribus populisve advocatie sue subiectis sciens et contumeliose facere presumpserit, nisi secundo tertiove per abbatem vocatus congrua satisfactione emendaverit dignitate advocatie privetur et alter, quem abbas cum fratribus de eadem cognatione idoneum et utilem elegerit per manum abbatis substitutatur* (DK III 268). Es wurde vorgesehen, daß die *advocatia* sich normaler Weise in der Familie Konrads von Krenkingen nach dem Prinzip der Primogenitur vererbte; falls jedoch der „Erstgeborene“ seine Stellung zu Unrechtstaten ausnutzte und sich darin als unkorrigierbar erwies, stand es dem Abt und den Mönchen frei, sich einen neuen Vogt *de eadem cognatione* zu wählen. Es wird wohl niemandem in den Sinn kommen, in dieser *cognatio* allein die „cognatischen“ Verwandten und nicht in erster Linie den Mannesstamm derer von Krenkingen zu sehen; denn sonst wären ja die jeweiligen

⁶²⁾ DO III 68 vom 19. Januar 991: vgl. W. Schlesinger, Die Entstehung der Landesherrschaft (Neudr. 1964) S. 184 f.; G. Rathgen, Untersuchungen über die eigenkirchenrechtlichen Elemente der Kloster- und Stiftsvogtei vornehmlich nach thüringischen Urkunden bis zum Beginn des XIII. Jahrhunderts, ZRG Kan. 17 (1928) S. 20; Reg. Imp. II 3, 519 f. Nr. 1028.

jüngeren Söhne von der Vogtei geradewegs ausgeschlossen worden, — und das war gewiß nicht beabsichtigt. Eine ähnliche Erbfolgebestimmung wie Konrads III. Diplom für Detzeln enthält eine Urkunde, die Herzog Friedrich von Schwaben am 3. Mai 1102 dem Kloster Lorch ausstellen ließ: *... hac quoque addita conditione, ut quisquis nostre cognacionis senior exstiterit, defensor et advocatus prefati loci permaneat*⁶³). Es braucht uns nicht zu kümmern, ob unter dem Senior der Familienälteste oder der jeweils älteste Sohn zu verstehen ist. Die erwähnte *cognacio* ist jedenfalls die staufische Gründerfamilie: es wäre gar zu merkwürdig, wenn die Stifter des Klosters die *advocatia* dem weiblichen Seitenzweig ihres Geschlechts vorbehalten hätten. Die gleiche Regelung traf Graf Megenhard von Sponheim, als er am 21. August 1125 ein Kloster bei Sponheim dem Mainzer Erzbischof übergab: *Post mortem vero meam senior ex filiis meis, qui dominus fuerit in Creutzenacht, et post eum semper senior de cognatione mea comes de Sponheim et dominus de Creutzenacht advocatiam praefati monasterii gerat*⁶⁴). Und hier ist es nun völlig eindeutig, daß mit der *cognatio* die „Agnaten“ und nicht die „Cognaten“ gemeint sind. Ein letztes Beispiel aus dem bayrischen Raum weist in dieselbe Richtung. Mit einer Urkunde vom 24. April 1109 wurde Kloster Seitenstetten von seinen Gründern Reginbert und Udalschalk dem Hochstift Passau tradiert, wobei sie folgenden Vorbehalt machten: *Habeant etiam illi fratres potestatem advocatum quem voluerint eligendi, duntaxat ille de hereditaria cognacione sit, qui eligatur*⁶⁵). Es war also üblich — so darf unser Fazit lauten —,

⁶³) Württembergisches UB 1 (1849) S. 334 Nr. CCLXIV; vgl. 3 (1871) S. 466 Nachtrag Nr. 6 (Urkunde des Pfalzgrafen Hermann von Stahleck von 1138 für Kloster Lorch): *precipimus quod officium predictae advocatie cenobii Laureacensis numquam hereditario iure ad filios nostros seu ad cognationem nostram descendat* (Fälschung?); dazu P. Weissenberger, Die Anfänge des Hohenstaufenklosters Lorch bei Schwäbisch-Gmünd, in: Perennitas. P. Th. Michels OSB zum 70. Geburtstag (1963) S. 246—273.

⁶⁴) Gallia christiana 5 (Paris 1731) instr. 447 Nr. VIII. Schon vorher hatte Erzbischof Adalbert von Mainz am 7. Juni 1124 die Gründung von Kloster Sponheim bestätigt und dabei die Erbvogtei der Grafen von Sponheim genehmigt: *Hoc etiam utrumque conductum vel collaudatum est, ut senior de cognacione illa advocatus sit eiusdem ecclesie* (M. Stimming, Mainzer Urkundenbuch 1 [1932] S. 428 Nr. 522).

⁶⁵) Monumentorum Boicorum collectio nova XXVIII 2, 218 Nr. XII; vgl. I. Raab, UB des Benedictiner-Stiftes Seitenstetten, Fontes rer. Austriac. 2. Abt., Bd. 33 (1870) S. 3 Nr. II (Urkunde des Bischofs Udalrich von Passau, 1116): Kloster Seitenstetten ist von seinen Gründern dem Hochstift Passau übergeben worden, *tali scilicet conditione, ut abbas et fratres eiusdem monasterii liberam in perpetuum habeant potestatem eligendi sibi advocatum de cog-*

daß die Stiftersippe (und nicht nur ihr „cognatischer“ Zweig) in den Vogteibestimmungen der hochmittelalterlichen Klosterurkunden als *cognatio* bezeichnet wurde.

Können wir nun noch zweifeln, daß *cognatio* und *generatio* in DO I 1 synonym gebraucht werden? Zumindest trüge derjenige, der das Gegenteil behaupten wollte, das *onus probandi*. Daher muß es vorerst bei der alten Ansicht bleiben, daß Otto der Große in dieser Urkunde damit gerechnet hat, bei einer künftigen Königswahl könnte das liudolfingische Geschlecht übergangen werden. Der Wahlgedanke, der beim Zerfall des Karolingerreichs so kräftige Fortschritte gemacht hatte, ließ sich nicht so leicht zurückdämmen, und auch die ersten Ottonen konnten ihre Herrschaft nicht einfach vererben.

II. *imperialis*

Das Deutsche Reich fand seine Vollendung im Römischen Reich. Die Kaiserkrone, die das Symbol der europäischen Vormacht war, hat vielleicht schon Heinrich I. angestrebt⁶⁶); gewonnen hat sie erst sein Sohn.

natione fundatoris. Die Seitenstettener Überlieferung ist teilweise gefälscht oder verfälscht (was jedoch im obigen Zusammenhang keine Rolle spielt): H. Koller, Die Gründungsurkunden für Seitenstetten, Arch. f. Diplomatik 16 (1970) S. 51—141, bes. 82, 115. Vgl. ferner G. Tellenbach, Die bischöflich passauischen Eigenklöster und ihre Vogteien (1928) S. 38 ff.; Rathgen, ZRG Kan. 17, 25 f.; H. Jakobs, Der Adel in der Klosterreform von St. Blasien (1968) S. 133 f., mit weiterer Literatur. — Ein anderes einschlägiges Beispiel bietet die Urkunde des Bischofs Bernhard von Hildesheim für Stift Riechenberg vom 12. Juni 1131, ed. G. Bode, UB der Stadt Goslar 1 (1893) 218 Nr. 182: *De advocato vero eidem ecclesie substituendo communis consilii sententia provisum est, ut si in cognatione domini Petri* [d. h. eines der Gründer des Stiftes] *vir tante strenuitatis et industrie reperiretur, qui loco tutando et conservando commodus haberetur, advocatia eiusdem sacri loci ob amorem et reverentiam domini Petri eius fidei committeretur* (freundl. Hinweis Herrn H. von Hindtes, Göttingen, der eine Arbeit über Stift Riechenberg vorbereitet). Zu Riechenberg s. zuletzt H. Goetting, Die Riechenberger Fälschungen und das zweite Königssiegel Lothars III., MIOG 78 (1970) S. 132—166. — Vgl. ferner J. S. Seibert, UB zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen 1 = ders., Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen 2 (1839) S. 25 Nr. 23: *modo vero ipsa prenominata abbatissa cognitionis suae que huic predicto loco preesse potuerit in se finem conspiciens*; dazu F. W. Oediger, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln 1 (1954/61) S. 44*, 188 Nr. 630; K. Leyser, The German Aristocracy from the Ninth to the Early Twelfth Century, Past and Present 41 (December 1968) S. 35 f.

⁶⁶) S. dazu aber W. Smidt, Deutsches Königtum und deutscher Staat des Hochmittelalters während und unter dem Einfluß der italienischen Heerfahrten (1964) S. 93—99.

Die Politik, die dahin geführt hatte, fand freilich nicht überall die Billigung der Zeitgenossen. Bereits Widukind von Corvey lehnte das rom-orientierte Kaisertum ab und begründete den Vorrang Ottos des Großen im Abendland auf andere Weise, indem er an den Gedanken eines imperialen Königtums anknüpfte, der ihm aus karolingischen Traditionen geläufig war⁶⁷⁾.

Aber diese Idee soll nicht nur eine Gegenposition zum römischen Kaisertum gewesen sein, sondern andererseits auch dessen Vorbereitung gedient haben und deshalb in den Jahren vor 962 von den Notaren des sächsischen Königs propagiert worden sein. Zuerst hat das Edmund E. Stengel behauptet, und Kurt-Ulrich Jäschke wollte dafür die Quellenbasis erweitern⁶⁸⁾. Das Argument lautet jeweils, daß Otto schon vor der Kaiserkrönung seine Herrschaft in einer Reihe von Urkunden als „kaiserlich“ bezeichnet, genauer gesagt: von seinem *imperium*, vom *imperiale sceptrum* oder *preceptum* oder ähnlich gesprochen habe. Die schwierigen diplomatischen Fragen, die hier auftauchen, mögen auf sich beruhen. Und daß *imperium* oft mit „Befehl“, „Reich“ oder „Herrschaft“, nicht aber unbedingt mit „Kaiserreich“ und „Kaiserherrschaft“ übersetzt werden muß, ist zu bekannt, als daß es eigens dargelegt zu werden brauchte. Doch wie steht es mit *imperialis*?

Auf dem Weg zur Kirche erblickte Robert der Fromme eines Tages *duos iacentes in angulo, operi insistentes nefario*. In einer Anwandlung von Barmherzigkeit und Schamgefühl warf er seinen Pelz über die Sünder und ließ sich von einem Gefolgsmann ein anderes Kleidungsstück bringen, *mandans hoc minis imperialibus ut neque coniungi gloriose neque alicui istud umquam manifestaretur*. Und eine weitere Begebenheit: Der Abt von Fleury schickte eine Gesandtschaft, darunter

⁶⁷⁾ H. Beumann, Das imperiale Königtum im 10. Jahrhundert, Die Welt als Geschichte 10 (1950) S. 117—130; zuletzt ders., Historiographische Konzeption und politische Ziele Widukinds von Corvey, in: La storiografia altomedioevale 2 (Spoleto 1970) S. 857—894. Nach E. E. Stengel, Abhandlungen und Untersuchungen zur Geschichte des Kaisergedankens im Mittelalter (1965) S. 304, wäre Widukind an entscheidender Stelle von Adamnan abhängig; jedoch die angebliche „Übereinstimmung“ läßt sich nicht im mindesten wahrscheinlich machen.

⁶⁸⁾ E. E. Stengel, Den Kaiser macht das Heer, jetzt in: ders., Abhandlungen und Untersuchungen (wie Anm. 67) S. 59; K.-U. Jäschke, Königskanzlei und imperiales Königtum im 10. Jahrhundert, HJb 84 (1964) S. 288—333; dagegen E. E. Stengel, Das imperiale Königtum und die Königskanzlei Ottos des Großen, DA 22 (1966) S. 277 f.; ferner S. Epperlein, Über das romfreie Kaisertum im frühen Mittelalter, Jb. f. Gesch. 2 (1967) S. 307—342.

den Erzähler, zu Robert nach Paris. *Dies autem sancte quadragesime Pisciaci celebraturus iter accelerat, nobis secum proficiscentibus eius preceptis imperialibus, in quo erat rationem redditurus de quibus eum adieramus*⁶⁹). Helgald, der Biograph des Königs, gebraucht in seiner *Epitoma vitae regis Rotberti Pii* das Wort *imperialis* lediglich an diesen beiden Stellen. Der Zusammenhang ist jeweils trivial und alles andere als hochpolitisch bedeutungsvoll. Gewiß nennt der Mönch von Fleury seinen Helden einmal (und eben nur ein einziges Mal): *Francorum inperator*⁷⁰). Doch in diesem Gelegenheitsausdruck liegt kaum ein „imperialisierendes“ Programm, und erst recht nicht hat *imperialis* in den zitierten Sätzen den Sinn von „imperial“ = „kaiserlich“, vielmehr heißt es soviel wie befehlend, gebieterisch, herrschend. Wäre vom Autor anderes beabsichtigt worden, so müßte die angeblich so bedeutungsschwangere Vokabel des öfteren in wichtigeren Zusammenhängen wiederkehren. Doch das ist nicht der Fall. Robert-Henri Bautier und Gillette Labory übersetzen denn auch in ihrer neuen Edition *imperialis* ganz richtig mit „impérieux“ bzw. mit „souverain“.

Hundert Jahre später stoßen wir auf den gleichen Wortgebrauch in Sunders *Vita Ludovici Grossi*. Ein Adliger aus dem Berry bat Ludwig den Dicken, gegen Haimo von Bourbon gerichtlich vorzugehen: *quatinus nobilem baronem Haimonem ... iusticiam recusantem imperialiter in ius traheret*⁷¹). Daß Suger, der seine Vorstellungen von Recht und Herrschaft sicherlich noch besser als Helgald zu formulieren verstand, hier seinem König gleichsam unter der Hand die Rolle des Kaisers zuweisen wollte, wird wohl niemand behaupten. Ebenso wenig beabsichtigte der Abt in dem zweiten Fall, in dem er sich der fraglichen Vokabel bediente, ungerechtfertigte Ansprüche zu erheben: In Erwartung des Todes ließ sich Ludwig VI. nach Saint-Denis bringen, um dort das

⁶⁹) Helgaud de Fleury, *Vie de Robert le Pieux* § 18, 26, ed. R.-H. Bautier / G. Labory (1965) S. 98, 122—124; vgl. § 22, S. 110: zur Einweihung einer Kirche *rex Rotbertus gloriosus ... iussione imperatoria evocavit archipresules Gauzlinum Bituricensem et abbatem Floriacensem, Leothericum Senonensem necnon et Arnulfum Turonensem*; die Übersetzung a. a. O. S. 111: „par un ordre souverain“.

⁷⁰) A. a. O. § 13 S. 80; dazu H. Löwe, *Kaisertum und Abendland in ottonischer und frühsalischer Zeit*, HZ 196 (1963) S. 545 f.; K. F. Werner, *Das hochmittelalterliche Imperium im politischen Bewußtsein Frankreichs (10.—12. Jahrhundert)*, HZ 200 (1965) S. 16 f.

⁷¹) c. 25, ed. H. Waquet (1929, 1964) S. 180; a. a. O. S. 181: „en vertu de son souverain pouvoir“.

Mönchsgelübde abzulegen, *coronam pro corona, pro regalibus insignibus et imperialibus ornamentis humilem beati Benedicti habitum commutando*⁷²⁾ — nicht des „imperialen“ Schmucks, sondern des Herrscherschmucks entledigte sich der Sterbensbereite. Die Chronik von Morigny, eine etwa gleichzeitige Quelle, ist nicht anders zu verstehen: Als 1137 Herzog Wilhelm von Aquitanien starb, sollte seine Tochter den französischen Thronfolger Ludwig heiraten und damit ihr Erbe an die Krone fallen. Der König schickte daher seinen Sohn mit einem imponierenden Gefolge nach Bordeaux: *imperialis itaque edicti taxatione ubique publicata militum agmina non parva properanter conveniunt, et ad ampliacionem regii comitatus urbes et oppida suorum multitudinem habitatorum emittunt*⁷³⁾. Offenkundig ist hier ein befehlendes oder ein herrscherliches „Edikt“ gemeint.

In diesem Sinne benutzte auch Ordericus Vitalis das Wort. Nach dem Tod des Wilhelm Rufus ritt sein Bruder Heinrich sofort nach Winchester, *ubi regalis thesaurus continebatur, . . . et claves eius, ut genuinus heres, imperiali iussu ab excubitoribus exegit*⁷⁴⁾. Der Geschichtsschreiber wollte natürlich nicht sagen, daß der englische Thronfolger wie ein Kaiser aufgetreten sei, sondern er hob lediglich die gebieterische Gebärde hervor, mit der Heinrich die Schlüssel verlangt habe. *Imperialis* begegnet in derselben Bedeutung in England schon wesentlich früher. Asser schrieb in seiner Biographie Alfreds des Großen: *At si inter haec regalia exhortamenta propter pigritiam populi imperata non implentur, aut tarde incepta tempore necessitatis ad utilitatem exercentium minus finita non provenirent, ut de castellis ab eo imperatis adhuc non inceptis loquar, aut nimium tarde inceptis ad perfectum finem non perductis, et hostiles copiae terra marique irrumperent, aut, ut saepe evenit, utraque parte, tunc contradictores imperialium diffinitionum inani poenitentia pene exinaniti verecundabantur*⁷⁵⁾. Die Anordnungen des Herr-

⁷²⁾ c. 33, ed. Waquet S. 272; ebd. S. 273: „les insignes royaux et les ornements du pouvoir“; zu Suger s. Werner, HZ 200, 37 ff.; H. Glaser, Sugers Vorstellung von der geordneten Welt, HJb 80 (1961) S. 96, 98, 122 Anm. 159.

⁷³⁾ La chronique de Morigny III 2, ed. L. Mirot (1912) S. 67 f.

⁷⁴⁾ Ordericus Vitalis, Historia ecclesiastica X 14, ed. A. Le Prevost 4 (1852) S. 87 f.

⁷⁵⁾ W. H. Stevenson, Asser's Life of King Alfred (1959) S. 78, c. 91. Die neuere Forschung dürfte zu Unrecht nach imperialisierenden Tendenzen in Assers Werk suchen; vgl. H. Löwe, Von den Grenzen des Kaisergedankens in der Karolingerzeit, DA 14 (1958) S. 370 f., dagegen aber S. 354 Anm. 35;

schers, nicht eines Kaisers waren mißachtet worden — nur wenn man so interpretiert, läßt sich das einmalige Vorkommen des Worts in den *Gesta Aelfredi* erklären. Es aus der Bretwalda-Stellung des Königs herzuleiten, leuchtet nicht recht ein. Wäre es sonst nicht viel häufiger zu erwarten statt des üblichen *regius* oder *regalis*? Schließlich konnte sich Asser für diesen semantischen Gebrauch auf Beda berufen, der in seiner *Historia ecclesiastica* Willibrords Friesenmission, wie folgt, beschrieben hatte: *Qui [scil. Willibrord und seine Genossen] cum illo advenissent, ... divertentes ad Pippinum ducem Francorum, gratanter ab illo suscepti sunt; et quia nuper citeriorem Fresiam expulso inde Rathbedo rege ceperat, illo eos ad praedicandum misit; ipse quoque imperiali auctoritate iuvans, ne qui praedicantibus quicquam molestiae inferret*⁷⁶). Doch wohl nur mit befehlender oder herrscherlicher Autorität unterstützte Pippin die Tätigkeit der Angelsachsen — denn Beda hat dem fränkischen Hausmeier, den er als *dux* bezeichnet, kaum einen spezifisch „imperialen“ Rang zuerkennen wollen⁷⁷).

Ein eigenartiges Beispiel bietet Vinzenz von Prag im Prolog zu seinen *Annalen*: *Ecce secunda nostra Iudith, gloriosissima et serenissima regina Boemie, quante sitis prudentie, nobilitatis et industrie, vestra indicant opera, monasteriorum videlicet diversi ornatus, clericorum et pauperum solatia et ut alia que innumerabilia sunt omittamus, ad Aquas calidas in honore sancti Iohannis baptiste regalis monasterii constructio, et quod hec supereminet omnia, Pragensis pontis opus imperiale. Quod*

ähnlich Stengel, *Abhandlungen und Untersuchungen* S. 323 f. Zur Echtheitsfrage s. V. H. Galbraith, *An Introduction to the Study of History* (1964) S. 83—128; für unseren Zusammenhang ist es freilich gleichgültig, ob die Vita aus dem 9. oder aus dem 11. Jahrhundert stammt. S. auch S.-I. Krier, *Studien zum Herrscherbild in lateinischen Viten vornormannischer Könige in England* (phil. Diss. Bonn 1965) S. 52 f.; D. Whitelock, *The Genuine Asser* (The Stenton Lecture, 1967).

⁷⁶) V 10, ed. C. Plummer, *Venerabilis Baedae opera historica* (1896) S. 299; ed. B. Colgrave/R. A. B. Mynors, *Bede's Ecclesiastical History of the English People* (1969) S. 480. Dazu zuletzt W. H. Fritze, *Zur Entstehungsgeschichte des Bistums Utrecht. Franken und Friesen 690—734*, Rhein. Vjbl. 35 (1971) S. 107—151. Zu *imperium* bei Beda s. jetzt H. Vollrath-Reichelt, *Königsgedanke und Königtum bei den Angelsachsen bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts* (1971) S. 79—121.

⁷⁷) Anders Stengel, *Abhandlungen und Untersuchungen* S. 293. Eher könnte das *regnum imperiale* in Alcuins Brief an das Volk von Kent einen neuen, eigenen Sinn haben: MGH Epp. 4, 191 Nr. 129; dazu Stengel, *Abhandlungen und Untersuchungen* S. 312, 318 ff. — Vgl. ferner P. E. Schramm, *Geschichte des englischen Königtums im Lichte der Krönung* (1970) S. 30.

*etenim nullus principum, nullus ducum, nullus regum usque ad tempora vestra inchoare vel excogitare potuit, per vos gloriosam dominam nostram infra trium annorum spatium perficitur*⁷⁸⁾. Kein Zweifel, die Brücke in Prag ist die großartigste Leistung der angeredeten böhmischen Königin; sie ist nicht ein königliches, sondern ein kaiserliches Werk. Und dennoch wollte der Annalist, indem er so sprach, seiner Herrin nicht etwa auf Umwegen einen höheren Titel erschleichen, als ihr tatsächlich zukam. Die Brücke war eine Großtat, etwas, was ein Kaiser hätte vollbringen können — aber deshalb war Böhmen noch lange kein „imperiales“ Königreich. Die Stelle ist lehrreich und sollte vor übereilten Deutungen warnen.

Von anderer Art ist eine Äußerung Papst Alexanders III. Am 26. September 1159, knapp drei Wochen nach seiner Wahl und kaum eine Woche nach seiner Weihe, berichtete er dem Erzbischof Syrus von Genua, wie es bei seiner Erhebung hergegangen sei und wie ihm sein Gegner Octavian zu schaffen gemacht habe: *Quosdam tamen episcopos imperialibus minis, quosdam violentia laicali, quosdam vero pecuniis et blanditiis allicere voluit* [scil. der Gegenpapst], *sed nichil, Domino impediante, profecit*⁷⁹⁾. Victor IV., wie sich sein Rivale nannte, hatte die italienischen Bischöfe mit herrischen, gebieterischen Drohungen auf seine Seite ziehen wollen — das war wohl der primäre Sinn dieser Bemerkung. Aber man konnte auch herauslesen, daß der Gegenpapst sich kaiserlicher Unterstützung erfreute und somit einen unrechtmäßigen Vorteil besaß, der an eine Verknechtung der Kirche denken ließ. Als Alexander den Brief abfaßte, hatte Friedrich Barbarossa noch nicht gesprochen, und Roland Bandinelli mußte es daher vermeiden, ihn öffentlich der Parteilichkeit zu zeihen. Allenfalls mochte man sie insinuiieren. In Zweideutigkeiten war die Kurie spätestens seit dem Beneficium-Streit von Besançon geübt.

Wie sorglos man andererseits verfahren konnte, macht die Gründungsgeschichte der Abtei S. Salvatore di Montamiata deutlich. Das Kloster führte sich auf den Langobardenkönig Ratchis zurück. Bevor dieser sich zur Stiftung der Kirche entschloß, schickte er Boten zum Monte Amiata, die dort ein Lichtwunder beobachten sollten. Die Erzählung nennt die

⁷⁸⁾ MGH SS 17, 659; V. Novotný, *České dějiny* I 2 (1913) S. 982.

⁷⁹⁾ JL 10584; L. T. Belgrano, *Annali genovesi di Caffaro e de'suoi continuatori* 1 (1890) S. 58; It. Pont. 6, 2, 267 Nr. 11; zur Doppelwahl von 1159 vgl. H. Wolter, in: *Handbuch der Kirchengeschichte*, hg. v. H. Jedin III 2 (1968) S. 77 mit Literatur S. 68 f.

Abgesandten einmal *regales legati*, ein andermal *imperiales legati*, obwohl ihr Ratchis selbst immer nur als *rex*, niemals als *imperator* gilt⁸⁰). Mag man hier noch über das konfuse Geschichtsbewußtsein der späten Quelle den Kopf schütteln und zweifeln, was eigentlich gemeint gewesen sei, so ist das folgende Beispiel eindeutig. Etwa in der Zeit um 1140 schrieb Petrus von Poitiers, der „Sekretär“ des Petrus Venerabilis, einen Brief an den auswärts weilenden Abt, und darin heißt es: *Sciatis etiam Cluniacum, urbem vestram clarissimam, totam unanimiter imperialem ac piissimum vultum vestrum cotidie desiderare*⁸¹). Cluny verlangte es gewiß nicht nach einem „imperialen“ oder gar kaiserlichen Blick, sondern das Auge des Herrn, des Gebieters sollte wieder auf ihm ruhen.

Zum Beschluß sei ein Brief aus Kloster Tegernsee angeführt⁸²). Abt Eberhard bat 1002 oder 1003 König Heinrich II. um Beistand in einem Rechtsstreit, also zu einer Zeit, da der Romzug des neuen Herrschers noch in weiter Ferne lag. Das Schreiben beginnt mit der Begrüßung: *Heinrico regali solio dignissimo Ebarhardus Tegerinseensis monasterii abbas vestra gratia subrogatus quicquid servus in regales amministrationes*. Heinrich wird hier unmißverständlich als König angedet. Im Kontext berührt Eberhard zunächst die Notlage des Klosters und preist dann die *regalis potentia*. Die beiden Gesichtspunkte werden weiterhin in die Bitte verflochten: *Hec vestra vis imperialis auctoritatis ad nos, precamur, usque pertingat*. Im zweiten Teil des Briefs kommt der eigentliche Casus zur Sprache. Zwei Laien und ihre Mutter versuchten, Tegernseer Besitz zu entfremden. Daher fleht der Abt: *Sed precamur, ut vestro imperiali iussu hoc interdicatis*. In dem kurzen Brief wird somit die Herrschaftsbefugnis des deutschen Königs zweimal mit dem Attribut *imperialis* bedacht. Eine plumpe Schmeichelei? Was hätte dadurch wohl erreicht werden können?! Da liegt es doch näher, das Epitheton ornans anders zu verstehen, nämlich es einfach mit „herrscherlich“ oder „befehlend“ oder ähnlich wiederzugeben.

Man sieht, es gibt eine Reihe von Fällen, in denen *imperialis* nicht mit „imperial“ = „kaiserlich“ zu übersetzen ist. Stattdessen erscheint es dort

⁸⁰) Fundatio monasterii s. Salvatoris Montisamiati c. 2, MGH SS rer. Lang. S. 565.

⁸¹) G. Constable, The Letters of Peter the Venerable 1 (1967) S. 325 f. Nr. 128.

⁸²) K. Streckert, Die Tegernseer Briefsammlung (Froumund), MGH Epp. sel. 3 (1925) S. 74 f. Nr. 68.

abgeleitet von *imperium* = Befehl; *imperialis* ist also, wer befehlsgewaltig oder herrschbefugt ist. Berücksichtigt man diese Möglichkeit, so wird es zweifelhaft, ob Wendungen wie *imperialis auctoritas* oder *preceptum imperiale*, die gelegentlich in Diplomen Ottos des Großen noch vor der Kaiserkrönung auftauchen, auf ein „imperiales“ Königtum hinweisen. Damit soll nicht gesagt sein, daß der deutsche Herrscher nicht schon vor 962 nach der (römischen) Rangerhöhung gestrebt habe. Vielmehr hatte er spätestens 951, wenn nicht früher dieses Ziel ins Auge gefaßt. Doch wissen wir das aus anderen Quellen, während jene urkundlichen Belege nichts Eindeutiges dafür hergeben⁸³).

⁸³) Im Licht des oben beigebrachten Materials dürfte die Frage erlaubt sein, ob die *potestas imperialis*, welche Rather von Verona Otto dem Großen bereits 951 zuschreibt, vielleicht ganz harmlos als herrscherliche Macht zu verstehen ist: F. Weigle, Die Briefe Rathers von Verona, MGH Briefe der deutschen Kaiserzeit 1 (1949) S. 41 Nr. 7. Warum sollte sich Rather in der heiklen Kaiserfrage überflüssigerweise vorgewagt haben? Hätte er sich nicht dadurch in Rom eventuell mißliebig gemacht? Zu Rather s. H. Keller, Das Kaisertum Ottos des Großen im Verständnis seiner Zeit, DA 20 (1964) S. 339, der wohl auch in die Viten des Johannes von Gorze und des Bischofs Ulrich von Augsburg zuviel hineinliest.